



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

209/ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

Handel, Gewerbe u. Industrie

209/ME

1 von 192

GZ. 9100/65-I 4/85

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter MR Dr. Auer

Klappe 128 (Dw)

Dr. Baurer

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>94</i> -GE/19 <i>85</i>
Datum	<i>1985 11 07</i>
Verteilt	<i>85-11-04 Höber</i>

Betrifft: Entwurf eines Kartellgesetzes 1986.

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 10. Jänner 1986 ersucht.

15. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

i.V. REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

P a r a g r a p h e n ü b e r s i c h t

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Wirtschaftliche Betrachtungsweise
- § 2. Berechnung von Marktanteilen
- § 3. Bestimmte Ware oder Leistung
- § 4. Ausnahmen wegen Zuständigkeit der Länder
- § 5. Ausgenommene Wirtschaftszweige
- § 6. Räumlicher Anwendungsbereich
- § 7. Internationale Verträge
- § 8. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

II. Kartelle

- § 9. Kartellarten
- § 10. Vereinbarungskartelle
- § 11. Verhaltenskartelle
- § 12. Empfehlungskartelle
- § 13. Vertikale Preis- und Vertriebsbindungen
- § 14. Normen-, Typen- und Rationalisierungskartelle
- § 15. Bagatellkartelle
- § 16. Ausnahmen
- § 17. Förderung zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit und wünschenswerter, mit Preisangaben versehener Ankündigungen von Waren oder Leistungen
- § 18. Verbot der Durchführung
- § 19. Durchführung vertikaler Preisbindungen
- § 20. Abschöpfung der Bereicherung
- § 21. Unwirksamkeit von Kartellverträgen
- § 22. Genehmigung von Kartellen
- § 23. Genehmigungsdauer und Geltungsdauer
- § 24. Untersagung der Durchführung
- § 25. Änderung und Ergänzung von Kartellen
- § 26. Widerruf der Genehmigung
- § 27. Kündigung und Austritt

1224C

- 2 -

- § 28. Mäßigung von Vertragsstrafen
- § 29. Vertragshilfe gegen Sperren

III. Unverbindliche Verbandsempfehlungen

- § 30. Begriffsbestimmung
- § 31. Voraussetzungen der Hinausgabe
- § 32. Widerrufsauftrag

IV. Marktbeherrschende Unternehmer

- § 33. Begriffsbestimmung
- § 34. Mißbrauchsaufsicht
- § 35. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen
- § 36. Antragslegitimation
- § 37. Entscheidungsveröffentlichung
- § 38. Abschöpfung der Bereicherung

V. Zusammenschlüsse

- § 39. Begriffsbestimmung
- § 40. Anzeige

VI. Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht

- § 41. Verfahrensart
- § 42. Amtsparteien
- § 43. Kostenersatz
- § 44. Schriftsätze
- § 45. Fristen
- § 46. Gutachten des Paritätischen Ausschusses
- § 47. Verletzung der Auskunftspflicht
- § 48. Verhandlungen
- § 49. Vorläufige Entscheidungen
- § 50. Rechtsmittelverfahren

VII. Besondere Verfahrensbestimmungen für Kartelle und unverbindliche Verbandsempfehlungen

- § 51. Bestellung eines Kartellbevollmächtigten
- § 52. Umfang der Vollmacht des Kartellbevollmächtigten
- § 53. Wechsel in der Person des Kartellbevollmächtigten
- § 54. Pflicht zur Stellung des Genehmigungsantrags
- § 55. Anzeige von Bagatellkartellen
- § 56. Inhalt von Genehmigungsanträgen und Anzeigen
- § 57. Inhalt von Verlängerungsanträgen
- § 58. Anzuschließende Urkunden
- § 59. Inhalt der Vereinbarung
- § 60. Unübersichtlichkeit der Vereinbarung
- § 61. Verbesserung von Anträgen und Anzeigen
- § 62. Berichtsauftrag
- § 63. Anzeige unverbindlicher Verbandsempfehlungen
- § 64. Verbesserung von Kartellen und unverbindlicher
Verbandsempfehlungen

VIII. Kartellregister

- § 65. Zuständigkeit
- § 66. Innere Einrichtung des Kartellregisters
- § 67. Gegenstand der Eintragung
- § 68. Anordnung der Eintragung
- § 69. Inhalt der Eintragungen
- § 70. Vollzug der Eintragungen
- § 71. Urkundensammlung
- § 72. Hilfsverzeichnisse
- § 73. Aufbewahrung
- § 74. Einsicht

1224C

IX. Gerichtsgebühren

- § 75. Gebühren im Verfahren nach § 29
- § 76. Gebühren in anderen Verfahren
- § 77. Ausschluß weiterer Gebühren
- § 78. Zahlungspflichtige Personen
- § 79. Haftung mehrerer Personen
- § 80. Festsetzung der Rahmengebühren
- § 81. Gerichtliche Kosten
- § 82. Gebührenfreiheit von Vergleichen
- § 83. Einbringung

X. Kartellgericht und Kartellobergergericht

- § 84. Sprengel
- § 85. Zusammensetzung
- § 86. Ernennung der Mitglieder
- § 87. Eignung der Mitglieder
- § 88. Nominierung der Beisitzer
- § 89. Rechtsstellung der Beisitzer
- § 90. Ausschreibung des Vorsitzendenamts
- § 91. Besetzungsvorschläge
- § 92. Vergütungen
- § 93. Unvereinbarkeit
- § 94. Dienstfreistellung für Abgeordnete
- § 95. Amtsdauer
- § 96. Amtsverschwiegenheit
- § 97. Entscheidung durch den Vorsitzenden
- § 98. Entscheidung durch den Senat
- § 99. Geschäftsverteilung für das Kartellgericht
- § 100. Verhinderung eines Mitglieds des
Kartellobergergerichts
- § 101. Leitung der Geschäfte
- § 102. Sinngemäße Anwendung der Jurisdiktionsnorm
- § 103. Schriftführer

1224C

- § 104. Geschäftsstelle
- § 105. Sachverständige in Kartellangelegenheiten
- § 106. Aufbewahrung von Akten und Verzeichnissen
- § 107. Geldgebarung
- § 108. Tätigkeitsbericht des Kartellobergerichts

XI. Paritätischer Ausschuß

- § 109. Aufgaben
- § 110. Zusammensetzung und Bestellung
- § 111. Rechtsstellung der Mitglieder
- § 112. Geschäftsführung
- § 113. Einberufung
- § 114. Beschlußfassung
- § 115. Auskunftspflicht
- § 116. Einholung von Sachverständigengutachten
- § 117. Kundmachung von Gutachten
- § 118. Vergütungen des Paritätischen Ausschusses

XII. Zivilprozessuale und exekutionsrechtliche Bestimmungen

- § 119. Zivilprozesse über Kartellverträge
- § 120. Klage wegen Sperren
- § 121. Beschränkung von Schiedsverträgen
- § 122. Befassung des Paritätischen Ausschusses im schiedsgerichtlichen Verfahren und Beschränkung der Exekution
- § 123. Exekution auf Grund kartellgerichtlicher Beschlüsse und Vergleiche

XIII. Untersagung unverbindlicher Preisempfehlungen

- § 124. Verordnungsermächtigung
- § 125. Ausnahmen

XIV. Gerichtliche Strafbestimmungen

- § 126. Kartellmißbrauch
- § 127. Verbotene Durchführung eines Kartells
- § 128. Verbotene Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung
- § 129. Falsche Angaben des Kartellbevollmächtigten
- § 130. Ausübung sittenwidrigen Drucks
- § 131. Urteilsveröffentlichung
- § 132. Haftung der Organe
- § 133. Haftung für Geldstrafen
- § 134. Zusammentreffen mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen
- § 135. Mitwirkung der Kammern im Strafverfahren
- § 136. Zuständigkeit im gerichtlichen Strafverfahren
- § 137. Übersendung des Urteils

XV. Verwaltungsstrafbestimmungen

- § 138. Verwaltungsübertretungen
- § 139. Übersendung des Straferkenntnisses

XVI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 140. Inkrafttreten
- § 141. Außerkrafttreten
- § 142. Weitergeltung von Verordnungen
- § 143. Anhängige Verfahren
- § 144. Kartellregister
- § 145. Bisher ausgenommene Kartelle
- § 146. Kartellgericht, Kartellobergericht und Paritätischer Ausschuß
- § 147. Sachverständige in Kartellangelegenheiten
- § 148. Vollziehung

1224C

Bundesgesetz vom xxxxxxxx über Kartelle und andere
Wettbewerbsbeschränkungen
(Kartellgesetz 1986 - KartG 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise auszulegen; das heißt insbesondere, daß für die Anwendung dieses Bundesgesetzes auf einen Sachverhalt dessen wahrer wirtschaftlicher Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform maßgebend ist.

Berechnung von Marktanteilen

§ 2. Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes sind Marktanteile nach den folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1. es ist auf eine bestimmte Ware oder Leistung (§ 3) abzustellen;

2. Unternehmen, die in der im § 39 beschriebenen Form miteinander verbunden sind, gelten als ein einziges Unternehmen;

3. bei der Berechnung von Anteilen am inländischen Markt sind auch die inländischen Marktanteile ausländischer Unternehmer zu berücksichtigen.

Bestimmte Ware oder Leistung

§ 3. Als bestimmte Ware (Leistung) im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten alle Waren (Leistungen), die unter den gegebenen Marktverhältnissen der Deckung desselben Bedarfes dienen.

Ausnahmen wegen Zuständigkeit der Länder

§ 4. Die Abschnitte II bis V sind nicht anzuwenden, soweit den Ländern die Zuständigkeit zur Gesetzgebung oder Vollziehung zukommt.

Ausgenommene Wirtschaftszweige

§ 5. Die Abschnitte II bis IV sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden, wenn die dort geregelten Tatbestände von folgenden Unternehmern verwirklicht werden:

1. Kreditunternehmungen, Bausparkassen oder private Versicherungsunternehmen, soweit sie der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, dRGBl. 1931 I S 315, und des

Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, unterstehen.

2. Verkehrsunternehmen, soweit sie der Aufsicht des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen und der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, sowie der Aufsicht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 60/1957, über das Eisenbahnwesen, des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, über die Luftfahrt, des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 84/1952, betreffend die linienmäßige Beförderung von Personen zu Lande mit Kraftfahrzeugen, des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, betreffend das Fernmeldewesen, des Binnenschiffahrtskonzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978, und des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, über die Bildung des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesbahnen", alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, unterstehen.

Räumlicher Anwendungsbereich

§ 6. (1) Die Abschnitte II bis IV sind auch auf Sachverhalte, die im Ausland verwirklicht werden, anzuwenden, soweit sie sich auf den inländischen Markt auswirken.

2135C

(2) Dieses Bundesgesetz ist vorbehaltlich des § 7 nicht auf Sachverhalte anzuwenden, soweit sie sich auf den ausländischen Markt auswirken.

Internationale Verträge

§ 7. (1) Trotz des Vorliegens einer Ausnahme nach den §§ 5, 6 Abs. 2 und § 16 sind die Abschnitte II bis IV anzuwenden, soweit die Verwirklichung eines dort geregelten Tatbestandes geeignet ist, den Handelsverkehr zu beeinträchtigen, der unter einen der folgenden internationalen Verträge fällt:

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

2. Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits.

3. Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

4. Übereinkommen zur Schaffung einer Assozierung zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland.

5. Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien.

(2) Soweit die danach anzuwendenden Bestimmungen auf den inländischen Markt abstellen, sind sie gegebenenfalls auf den betroffenen ausländischen Markt sinngemäß

,

anzuwenden.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 8. Rechtsvorschriften, die Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien festsetzen oder zu ihrer Festsetzung ermächtigen, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

2135C

II. Abschnitt

Kartelle

Kartellarten

§ 9. Kartelle im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Vereinbarungskartelle (§ 10), Verhaltenskartelle (§ 11) und Empfehlungskartelle (§ 12).

Vereinbarungskartelle

§ 10. (1) Vereinbarungskartelle sind Vereinbarungen zwischen wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern oder zwischen Verbänden von Unternehmern, durch die im gemeinsamen Interesse eine Beschränkung des Wettbewerbs, insbesondere bei der Erzeugung, dem Absatz, der Nachfrage oder den Preisen, bewirkt werden soll (Absichtskartelle) oder, ohne daß dies beabsichtigt ist, tatsächlich bewirkt wird (Wirkungskartelle).

(2) Vereinbarungen im Sinn des Abs. 1 sind entweder Verträge (Vertragskartelle) oder Absprachen (Absprachekartelle). Ausgenommen sind Absprachen, zu deren Durchsetzung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Druck weder ausgeübt werden soll noch ausgeübt wird und deren Unverbindlichkeit ausdrücklich und unmißverständlich mitabgesprochen wird.

(3) Eine Beschränkung des Wettbewerbs bei den Preisen liegt auch dann vor, wenn Preise gegenseitig unmittelbar

2135C

oder mittelbar mitgeteilt werden, es sei denn, daß sie seit mindestens einem Jahr überholt sind (Preismeldestelle).

(4) In diesem Bundesgesetz werden die Begriffe Vereinbarung, Vertrag und Absprache für alle Vereinbarungen, Verträge beziehungsweise Absprachen verwendet, durch die - auch in Verbindung mit anderen Verträgen oder Absprachen - ein Kartell neu geschaffen wird, sowie für deren Änderung und Ergänzung.

Verhaltenskartelle

§ 11. (1) Verhaltenskartelle sind aufeinander abgestimmte, also weder zufällige noch bloß marktkonforme Verhaltensweisen von wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern oder von Verbänden von Unternehmern, durch die eine Beschränkung des Wettbewerbs (§ 10 Abs. 1) erreicht wird.

(2) Ausgenommen sind abgestimmte Verhaltensweisen,

1. die auf einer Empfehlung (§ 12) oder einer unverbindlichen Verbandsempfehlung (§ 30) beruhen,

2. die unter Mitwirkung einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs zustande kommen,

3. die wegen Beachtens gesetzlicher Bestimmungen zustande kommen oder

2135C

4. soweit die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichische Gewerkschaftsbund den beteiligten Unternehmern übereinstimmend mitgeteilt haben, daß sie eine abgestimmte Verhaltensweise für volkswirtschaftlich gerechtfertigt (§ 22 Z. 3) halten.

Empfehlungskartelle

§ 12. (1) Empfehlungskartelle sind Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte, durch die eine Beschränkung des Wettbewerbs (§ 10 Abs. 1) erreicht werden soll oder erreicht wird. Ausgenommen sind Empfehlungen, in denen ausdrücklich und unmißverständlich auf ihre Unverbindlichkeit hingewiesen wird und zu deren Durchsetzung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Druck weder ausgeübt werden soll noch ausgeübt wird.

(2) Als Empfehlungen im Sinn des Abs. 1 gelten auch mit Preisangaben versehene Ankündigungen von Waren oder Leistungen, soweit sie dem Letztverbraucher bekannt werden und nicht vom Letztverkäufer (Erbringer der Leistung) stammen.

(3) In diesem Bundesgesetz wird der Begriff Empfehlung für alle Empfehlungen nach den Abs. 1 und 2 sowie für deren Änderung und Ergänzung verwendet.

Vertikale Preis- und Vertriebsbindungen

§ 13. (1) Vertikale Preisbindungen binden einen oder mehrere Angehörige einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen an gleiche Preise für Waren oder Dienstleistungen.

(2) Vertikale Vertriebsbindungen beschränken mehrere Angehörige einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen anders als nach Abs. 1 im Vertrieb von Waren oder beim Erbringen von Dienstleistungen.

Normen-, Typen- und Rationalisierungskartelle

§ 14. (1) Normen- und Typenkartelle regeln die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen, insbesondere auch durch die Beschränkung auf das Herstellen oder Verwenden genormter oder typisierter Erzeugnisse.

(2) Rationalisierungskartelle verfolgen Rationalisierungszwecke, und zwar durch das Regeln von Investitions-, Erzeugungs- oder Forschungsprogrammen oder von Vertriebsmaßnahmen.

Bagatellkartelle

§ 15. Bagatellkartelle sind Kartelle, die im Zeitpunkt ihres Zustandekommens an der Versorgung

1. des gesamten inländischen Marktes einen Anteil von weniger als 5 % und

2135C

- 10 -

2. eines allfälligen inländischen örtlichen Teilmarktes einen Anteil von weniger als 25 % haben.

Ausnahmen

§ 16. Keine Kartelle sind vorbehaltlich des § 7

1. Genossenschaftsverträge, an denen keine Genossenschaft beteiligt ist und die nicht ausschließlich oder überwiegend von Kapitalgesellschaften zur Umgehung des Kartellgesetzes geschlossen werden, und

2. Verträge über die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Kunst-, Musikalien-, Zeitschriften- und Zeitungshandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis.

Förderung zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit und

wünschenswerter, mit Preisangaben versehener

Ankündigungen von Waren oder Leistungen

§ 17. Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 109), insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder des Österreichischen Arbeiterkammertages, durch Verordnung

1. feststellen, welche Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit oder mit Preisangaben versehener Ankündigungen von Waren oder Leistungen diesem

2135C

Bundesgesetz nicht unterliegen, und

2. Kartellarten von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausnehmen, soweit sie volkswirtschaftlich wünschenswert sind;

diese Verordnungsermächtigung bezieht sich insbesondere auf Vereinbarungen, die nur

a) die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die gemeinsame Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen und die Aufteilung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen den Beteiligten, sofern die Ergebnisse allen Beteiligten zugänglich sind und von allen Beteiligten ausgenützt werden dürfen,

b) die Bildung und Benützung gemeinsamer Beförderungs-, Lade- und Lagereinrichtungen, gemeinsamer Ausstellungsräume und eines gemeinsamen Vertreterstabes,

c) die gemeinsame Werbung, sofern keine Preise angegeben werden,

d) die gemeinsame Verwendung von Buchungs- und Rechnungsanlagen oder

e) die Errichtung und Benützung gemeinsamer Informationssysteme (Datenbanken)

zum Gegenstand haben, und auf

a) mit Preisangaben versehene Ankündigungen von Waren oder Leistungen von Fremdenverkehrs- und Verkehrsunternehmern zum Zweck der gemeinsamen Werbung und

2135C

b) Angebote miteinander verbundener Leistungen verschiedener Unternehmern des Verkehrs und des Fremdenverkehrs zu Pauschalpreisen (Pauschalarrangements).

Verbot der Durchführung

§ 18. (1) Die auch nur teilweise Durchführung von Kartellen ist unter den folgenden Voraussetzungen verboten:

1. vor der rechtskräftigen Genehmigung (§§ 22 und 25); ausgenommen sind Wirkungskartelle und Verhaltenskartelle sowie Bagatellkartelle, es sei denn, daß durch einen Beitritt die im § 15 bestimmten Grenzen überschritten werden;

2. soweit das Kartellgericht rechtskräftig oder durch vorläufige Entscheidung die Durchführung untersagt (§ 24) oder die Genehmigung widerrufen hat (§ 26);

3. nach dem Ablauf der Genehmigungsdauer (§ 23).

(2) Nach der rechtskräftigen Genehmigung von Absichts- oder Empfehlungskartellen darf die Änderung von Preisen jedoch bereits durchgeführt werden, sobald ihre Genehmigung beantragt wird; ausgenommen sind vertikale Preisbindungen.

Durchführung vertikaler Preisbindungen

§ 19. (1) Die Änderung der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung, die Gegenstand einer vertikalen Preisbindung ist, gilt als Änderung des Kartells, sofern

das Kartellgericht nicht auf Antrag des Kartellbevollmächtigten rechtskräftig feststellt, daß keine Qualitätsverschlechterung eintritt.

(2) Die Herabsetzung der gebundenen Preise darf ohne Genehmigung durch das Kartellgericht durchgeführt werden.

(3) Wenn die Durchführung einer vertikalen Preisbindung untersagt (§ 24) oder ihre Genehmigung widerrufen wird (§ 26), dann hat der Kartellbevollmächtigte die an die Preise gebundenen Unternehmer hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Artikel 21

Artikel 21

Abschöpfung der Bereicherung

§ 20. (1) Hat sich ein Unternehmer oder ein Verband von Unternehmern durch die verbotene Durchführung eines Kartells bereichert, so hat das Kartellgericht ihm von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 42) die Zahlung eines der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages an den Bund aufzuerlegen. Das Kartellgericht kann hievon jedoch ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen der Billigkeit entspricht. Bei der Ermittlung des Geldbetrages ist der § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

(2) Dasselbe gilt für die ohne Genehmigung zulässige Durchführung eines Kartells, soweit die Durchführung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 22 Z. 3)

und dies dem Durchführenden bewußt sein mußte.

Unwirksamkeit von Kartellverträgen

§ 21. Kartellverträge sind unwirksam, soweit ihre Durchführung verboten ist.

Genehmigung von Kartellen

§ 22. Das Kartellgericht hat ein Kartell auf Antrag des Kartellbevollmächtigten zu genehmigen, wenn

1. die Vereinbarung keine Verpflichtungen oder Bestimmungen enthält,

a) ausschließlich solche Waren abzusetzen oder solche Leistungen zu erbringen, die Gegenstand des Kartells sind,

b) Waren oder Leistungen, die mit den kartellierten gleichartig oder ihnen ähnlich sind, nur unter bestimmten den Preis (Entgelt) oder die Menge betreffenden Einschränkungen abzusetzen oder zu erbringen,

c) bei dem Absatz der Waren oder der Erbringung der Leistungen, die Gegenstand des Kartells sind, bestimmte Personen oder Personengruppen trotz ihrer Bereitwilligkeit, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, ganz oder teilweise auszuschließen; diese Bedingungen dürfen jedoch in den Anforderungen an die fachliche Befähigung nicht über bestehende Rechtsvorschriften hinausgehen.

2. das Kartell nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§ 879 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) verstößt und

3. das Kartell volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn ein Kartell mit dem guten Funktionieren der im § 7 Abs. 1 angeführten internationalen Verträge unvereinbar ist. Bei der Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung ist ferner auf die Interessen der Letztverbraucher besonders Bedacht zu nehmen; bei anderen Kartellen als vertikalen Preisbindungen auch auf den Umstand, ob das Kartell zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile notwendig ist.

Genehmigungs- und Geltungsdauer

§ 23. (1) Die Genehmigung eines Kartells gilt, unabhängig von einer vereinbarten längeren Geltungsdauer, für fünf Jahre ab Rechtskraft des Beschlusses.

(2) Das Kartellgericht hat die Genehmigung für jeweils weitere fünf Jahre zu verlängern, wenn der Kartellbevollmächtigte dies spätestens sechs Monate vor Ablauf der Genehmigungsdauer beantragt und die Voraussetzungen für die Genehmigung des Kartells (§ 22) noch vorliegen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrag darf das Kartell auch nach Ablauf der Genehmigungsdauer weiter

durchgeführt werden, wenn das Verfahren gehörig fortgesetzt wird.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn nach rechtskräftiger Genehmigung eines Absichts- oder eines Empfehlungskartells spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer die Genehmigung der Verlängerung beantragt wird.

Untersagung der Durchführung

§ 24. Das Kartellgericht hat die Durchführung eines Kartells zu untersagen:

1. soweit es einen Antrag auf Genehmigung eines Kartells, das ohne Genehmigung durchgeführt werden darf, abweist:

2. soweit es einen Antrag nach Z. 1 oder die Anzeige eines Bagatellkartells (§ 55) zurückweist:

3. auf Antrag einer Amtspartei (§ 42) soweit einem nichtgenehmigten Bagatellkartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 22) fehlen:

4. von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 42), wenn der Kartellbevollmächtigte seiner Pflicht zur Antragstellung nach § 54 oder zur Anzeige nach § 55 nicht nachkommt.

Änderung und Ergänzung von Kartellen

§ 25. Für die Änderung und Ergänzung von Kartellen gelten die §§ 22 und 24 sinngemäß.

Widerruf der Genehmigung

§ 26. Das Kartellgericht hat die Genehmigung eines Kartells gänzlich oder teilweise zu widerrufen.

1. soweit der Kartellbevollmächtigte es beantragt;
2. auf Antrag einer Amtspartei (§ 42), soweit nach der Genehmigung eine der Voraussetzungen nach § 22 Z. 2 oder 3 wegfällt. Bei vertikalen Preisbindungen fällt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung insbesondere dann weg, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes die Kartellpreise erheblich unterschreiten.

Kündigung und Austritt

§ 27. (1) Ein auf unbestimmte Zeit oder - auch unter Berücksichtigung von Verlängerungsbestimmungen - auf länger als zwei Jahre geschlossener Kartellvertrag kann zum Ende des zweiten und jedes weiteren Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden; eine vertikale Preisbindung kann schon zum Ende des ersten Jahres und jedes weiteren Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Kündigungstermine sind ab dem Eintritt der Rechtskraft des

Genehmigungsbeschlusses zu berechnen, soweit der Kartellvertrag jedoch ohne Genehmigung durchgeführt werden darf, ab seinem Zustandekommen.

(2) Bei Normen-, Typen- und Rationalisierungskartellen (§ 14) hat das Kartellgericht im Genehmigungsbeschuß (§ 22) auch die Unkündbarkeit des Kartellvertrags für höchstens fünf Jahre zu genehmigen, sofern volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen.

(3) Jedes Kartellmitglied kann aus einem Vertragskartell aus einem wichtigen Grund vorzeitig austreten, insbesondere wenn ihm aus der Aufrechterhaltung des Kartellvertrags trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eine ernstliche Gefährdung seiner Unternehmertätigkeit erwüchse, die ihm bei Abwägung der beiderseitigen Interessen billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(4) Soweit ein Kartellvertrag das Kündigungsrecht (Abs. 1 und 2) oder das Recht zum vorzeitigen Austritt (Abs. 3) aufhebt oder beschränkt, ist er unwirksam.

Mäßigung von Vertragsstrafen

§ 28. Für eine Vertragsstrafe, die in einem Kartellvertrag versprochen worden ist, gilt der § 348 des Handelsgesetzbuches nicht.

Vertragshilfe gegen Sperren

§ 29. (1) Liefer- und Kontrahierungssperren, die nach dem Kartellvertrag wegen dessen Verletzung von einem Organ des Kartells oder einem Dritten begründet werden, dürfen vor Ablauf von vierzehn Tagen ab Kenntnis des Betroffenen von der Maßnahme nicht durchgeführt werden. Unter Liefersperre ist das Recht zu verstehen, von Verträgen mit einem anderen Kartellteilnehmer zurückzutreten oder diesem vertraglich zustehende Leistungen zurückzuhalten; unter Kontrahierungssperre ist die Pflicht zu verstehen, mit einem anderen Kartellteilnehmer bestimmte Rechtsgeschäfte nicht zu schließen.

(2) Der Betroffene kann innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist beim Kartellgericht richterliche Vertragshilfe beantragen; in diesem Fall dürfen die Sperren (Abs. 1) für einen Monat ab Antragstellung nicht durchgeführt werden.

(3) Das Kartellgericht hat die Sperren (Abs. 1) ganz oder zum Teil für unwirksam zu erklären oder in eine angemessene Vertragsstrafe umzuwandeln, soweit sie unter Berücksichtigung aller Umstände für den Betroffenen unangemessen schwer sind. Dabei hat das Kartellgericht nach Billigkeit für einen bestimmten Zeitraum eine Pflicht zur Schließung von Rechtsgeschäften zu angemessenen Preisen und sonstigen Bedingungen in dem gleichen Umfang zu begründen, in dem vor der Kontrahierungssperre eine

Geschäftsbeziehung bestanden hat; der Umfang ist jedoch entsprechend zu beschränken, wenn die insgesamt vorliegenden Bestellungen die Liefermöglichkeit übersteigen. Bestehen begründete Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Betroffenen, so ist die Lieferpflicht gegen Vorauszahlung zu begründen.

2135C

III. Abschnitt

Unverbindliche Verbandsempfehlungen

Begriffsbestimmung

§ 30. Unverbindliche Verbandsempfehlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien, die

1. keine Empfehlungskartelle (§ 12) sind;
2. von Verbänden ausgehen, die die Vertretung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern zum Ziel haben; unter Verbänden im Sinne dieser Bestimmung sind gesetzliche berufliche Interessenvertretungen und Vereine von Unternehmern zu verstehen;
3. nicht an Angehörige eines freien Berufs gerichtet sind.

Voraussetzungen der Hinausgabe

§ 31. Eine unverbindliche Verbandsempfehlung darf erst hinausgegeben werden, wenn

1. sie dem Paritätischen Ausschuß (§ 109) mitgeteilt worden ist,
2. seit dieser Mitteilung ein Monat verstrichen ist oder der Paritätische Ausschuß auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet hat und

2135C

3. sie dem Kartellgericht nach Ablauf dieser Frist oder nach dem Verzicht des Paritätischen Ausschusses auf die Einhaltung dieser Frist angezeigt worden ist.

Widerrufsauftrag

§ 32. Das Kartellgericht hat dem empfehlenden Verband unter den folgenden Voraussetzungen aufzutragen, die angezeigte Empfehlung binnen vierzehn Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen:

1. wenn es die Anzeige der Empfehlung zurückweist;
2. auf Antrag einer Amtspartei (§ 42), soweit die Empfehlung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 22 Z. 3);
3. von Amts wegen nach Ablauf von fünf Jahren ab der Anzeige der Empfehlung.

IV. Abschnitt

Marktbeherrschende Unternehmer

Begriffsbestimmung

§ 33. Marktbeherrschend im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager mit Beziehung auf eine bestimmte Ware oder Leistung (§ 3)

1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. dem Wettbewerb von höchstens zwei Unternehmern ausgesetzt ist und am gesamten inländischen Markt einen Anteil von mehr als 5 % hat oder
3. zu den vier größten Unternehmern gehört, die zusammen am gesamten inländischen Markt einen Anteil von mindestens 80 % haben, sofern er selbst einen solchen von mehr als 5 % hat oder
4. eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; dabei sind insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmern, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie die Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken, oder
5. eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die

2135C

Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

Mißbrauchsaufsicht

§ 34. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen. Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen.
2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher.
3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen.
4. der an die Vertragschließung geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Unternehmer, die dem Gesetz, StGBI. Nr. 180/1920. über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten unterliegen, unterliegen insoweit nicht der Mißbrauchsaufsicht.

2135C

Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

§ 35. Verfahren nach dem § 34 dürfen vom Antragsgegner nicht zum Anlaß genommen werden, den durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffenen Unternehmer von einer weiteren Belieferung oder Abnahme zu angemessenen Bedingungen auszuschließen; das Kartellgericht hat auf Antrag eine solche Verhaltensweise zu untersagen.

Antragslegitimation

§ 36. Zum Antrag nach den §§ 34 und 35 sind die durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffenen Unternehmer sowie die Amtsparteien (§ 42) berechtigt.

Entscheidungsveröffentlichung

§ 37. (1) Das Kartellgericht hat der obsiegenden Partei, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse hat, auf ihren Antrag die Befugnis zuzusprechen, die Entscheidung über den Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 34) innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Umfang und Art der Veröffentlichung sind im Beschluß zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

(3) Die Veröffentlichung auf Grund eines vollstreckbaren Beschlusses des Kartellgerichts ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

Abschöpfung der Bereicherung

§ 38. § 20 Abs. 1 ist auf den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sinngemäß anzuwenden.

V. Abschnitt

Zusammenschlüsse

Begriffsbestimmung

§ 39. Als Zusammenschluß im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten, sofern die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen zusammen einen Anteil am gesamten inländischen Markt von mindestens 5 % haben,

1. der Erwerb eines Unternehmens, ganz oder zu einem wesentlichen Teil, durch einen Unternehmer, insbesondere durch Verschmelzung oder Umwandlung,

2. der Erwerb eines Rechts durch einen Unternehmer an der Betriebsstätte eines anderen Unternehmers durch Betriebsüberlassungs- oder Betriebsführungsverträge,

3. der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist, durch einen anderen Unternehmer, wenn dieser dadurch eine Beteiligung von mindestens 25 % erreicht,

4. das Herbeiführen der Personengleichheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe oder der Aufsichtsräte von zwei oder mehreren Gesellschaften, die Unternehmer sind,

5. jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund deren ein Unternehmer unmittelbar oder mittelbar einen

beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

Anzeige

§ 40. (1) Zusammenschlüsse sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen dem Kartellgericht anzuzeigen. Der Zusammenschluß gilt dann als zustandegekommen, wenn die wirtschaftliche Einflußmöglichkeit gegeben ist.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet: nach § 39 Z. 1 bis 3 der erwerbende Unternehmer, nach § 39 Z. 4 alle beteiligten Unternehmer und nach § 39 Z. 5 der Unternehmer, der einen beherrschenden Einfluß gewinnt.

VI. Abschnitt

Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergergericht

Verfahrensart

§ 41. Das Kartellgericht und das Kartellobergergericht entscheiden in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz im Verfahren außer Streitsachen.

Amtsparteien

§ 42. (1) Der Bund, vertreten durch die Finanzprokurator, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs haben Parteistellung auch dann, wenn sie nicht Antragsteller sind (Amtsparteien); dies gilt jedoch nicht für das Verfahren über Vertragshilfe gegen Sperren (§ 29).

(2) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind berechtigt, beim Kartellgericht die ständigen Vollmachten der Personen, die mit ihrer Vertretung in kartellgerichtlichen Verfahren betraut sind, zu hinterlegen.

Kostenersatz

§ 43. Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz auf das Verhältnis zwischen dem Antragsteller, wenn dieser keine Amtspartei ist (§ 42), und dem Antragsgegner sinngemäß anzuwenden.

Schriftsätze

§ 44. Schriftsätze und die Beilagen dazu sind in so vielen Gleichschriften einzubringen, daß jeder Partei einschließlich der Amtsparteien eine Gleichschrift zugestellt werden kann. Bei Anträgen, zu denen ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einzuholen ist, ist eine weitere Gleichschrift einzubringen.

Fristen

§ 45. Soweit Fristen nicht durch das Gesetz bestimmt werden, hat der Vorsitzende des Kartellgerichts sie angemessen zu bestimmen; er hat sie auf Antrag einer Partei aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

Gutachten des Paritätischen Ausschusses

§ 46. (1) Zum Vorliegen der folgenden Umstände hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einzuholen:

1. der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 22 Z. 3).
2. des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 34 Abs. 1).

(2) Im Verfahren über die Genehmigung eines Kartells hat der Vorsitzende des Kartellgerichts dem Paritätischen Ausschuß ohne Verzug eine Gleichschrift des Antrags und seiner Beilagen zuzustellen.

(3) Der Paritätische Ausschuß hat sein Gutachten binnen drei Monaten, Gutachten über Normen-, Typen- und Rationalisierungskartelle binnen einem Monat zu erstatten oder mangels Stimmeneinhelligkeit die Äußerungen seiner Mitglieder mitzuteilen. Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat diese Fristen angemessen zu verlängern, wenn dem Paritätischen Ausschuß die Einhaltung der Frist wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht möglich ist.

(4) Wenn die fristgerechte Erledigung (Abs. 3) wegen Verletzung der Auskunftspflicht durch die Parteien (§ 115 Z. 1 bis 3) nicht möglich ist, so hat der Paritätische Ausschuß dem Kartellgericht hierüber innerhalb der Frist zu berichten.

(5) Versäumt der Paritätische Ausschuß die Frist (Abs. 3 und 4), so muß das Kartellgericht mit seiner Entscheidung das Gutachten des Paritätischen Ausschusses oder die Äußerungen seiner Mitglieder nicht abwarten.

Verletzung der Auskunftspflicht

§ 47. Die Verletzung der Auskunftspflicht (§ 115 Z. 1 bis 3) unterliegt der Beweiswürdigung durch das Kartellgericht.

Verhandlungen

§ 48. (1) Auf Antrag einer Partei hat eine Verhandlung stattzufinden. Die Verhandlung ist öffentlich. Auf Antrag einer Partei ist die Öffentlichkeit auszuschließen, soweit dies zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen notwendig ist.

(2) Den Parteien ist je eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls zuzustellen.

Vorläufige Entscheidungen

§ 49. (1) Soweit die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 24 Z. 1 und 3 oder den Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 26 Z. 2 bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Amtspartei (§ 42) die angeführten Maßnahmen durch vorläufige Entscheidung zu treffen.

(2) Soweit die Voraussetzungen für richterliche Vertragshilfe (§ 29) oder für die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 34 und 35) sowie die Gefahr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens für die durch dieses Gesetz geschützten

Interessen bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die angeführten Maßnahmen durch vorläufige Entscheidung zu treffen.

(3) Im Fall der richterlichen Vertragshilfe kann das Kartellgericht die vorläufige Entscheidung von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig machen.

(4) Der Antragsgegner ist vor der Erlassung einer vorläufigen Entscheidung zu hören. Der Rekurs gegen eine solche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsmittelverfahren

§ 50. (1) Das Rechtsmittel der Vorstellung ist ausgeschlossen.

(2) Ein Rekurs ist den anderen Parteien zur Gegenäußerung binnen vierzehn Tagen zuzustellen.

(3) Tatsachen oder Beweismittel, die nach dem Inhalt der Akten vor dem Kartellgericht nicht vorgekommen sind, dürfen im Rechtsmittelverfahren nur vorgebracht werden, wenn glaubhaft gemacht wird (§ 274 ZPO), daß die Tatsachen erst nach Fällung der Entscheidung des Kartellgerichtes eingetreten oder daß sie, ebenso wie die neu beantragten Beweismittel, ohne Verschulden der Partei erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden sind, oder daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, neue Tatsachen oder Beweismittel rechtzeitig geltend zu machen.

VII. Abschnitt

Besondere Verfahrensbestimmungen für Kartelle und unverbindliche Verbandsempfehlungen

Bestellung eines Kartellbevollmächtigten

§ 51. (1) Die Kartellmitglieder haben einen im Inland wohnhaften Kartellbevollmächtigten zu bestellen. Für seine Bestellung und den Widerruf der Vollmacht genügt die einfache Mehrheit.

(2) Hat ein Kartell nur ein Mitglied und handelt es sich dabei um eine natürliche Person oder um eine juristische Person, die von einer einzigen natürlichen Person vertreten wird, so bedarf es nicht der Bestellung eines Kartellbevollmächtigten; solange kein Kartellbevollmächtigter bestellt wird, sind die für den Kartellbevollmächtigten geltenden Bestimmungen auf die genannten natürlichen Personen anzuwenden.

(3) Erlangt das Kartellgericht Kenntnis von einem Kartell, das ohne kartellgerichtliche Genehmigung durchgeführt werden darf und für das kein Kartellbevollmächtigter bestellt ist, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Kartellmitglieder unter Setzung einer Frist von höchstens einem Monat aufzufordern, einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen. In der Aufforderung ist auf deren Rechtsfolgen

hinzuweisen. Es genügt die Zustellung der Aufforderung an ein einziges Kartellmitglied. Wird dem Kartellgericht innerhalb der gesetzten Frist nicht die Bestellung eines Kartellbevollmächtigten angezeigt, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts einen Rechtsanwalt zum Kartellbevollmächtigten zu bestellen.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß, wenn ein Kartellbevollmächtigter stirbt oder unfähig wird, die Vertretung der Kartellmitglieder fortzuführen.

(5) Der vom Vorsitzenden des Kartellgerichts bestellte Kartellbevollmächtigte vertritt die Kartellmitglieder solange auf ihre Gefahr und ihre Kosten, bis sie selbst einen anderen Kartellbevollmächtigten bestellen. Ihm gebührt der Ersatz seiner Barauslagen und eine Entlohnung für seine Tätigkeit. Über die Höhe hat der Vorsitzende des Kartellgerichts unter Berücksichtigung des für die Vertretung notwendigen Aufwandes an Zeit und Mühe unter Bedachtnahme auf die für vergleichbare Tätigkeiten übliche Entlohnung zu entscheiden.

Umfang der Vollmacht des Kartellbevollmächtigten

§ 52. (1) Der Kartellbevollmächtigte hat die Gesamtheit der Kartellmitglieder vor Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten des Kartells einschließlich der Geltendmachung von Gemeinschaftsrechten gegenüber einzelnen Mitgliedern zu vertreten.

(2) Der Kartellbevollmächtigte kann auch bevollmächtigt werden, namens der Kartellmitglieder Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung (§ 10 Abs. 2 und 4) zu erklären.

Wechsel in der Person des Kartellbevollmächtigten

§ 53. (1) Wird nach der Anmeldung eines Kartells ein neuer Kartellbevollmächtigter bestellt, so hat dieser seine Bestellung dem Kartellgericht ohne Verzug anzuzeigen.

(2) Die durch Widerruf oder Kündigung herbeigeführte Aufhebung der Vollmacht des Kartellbevollmächtigten wird den Gerichten und Behörden gegenüber, vor denen der Kartellbevollmächtigte die Kartellmitglieder zu vertreten hat (§ 51), erst mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Kartellbevollmächtigten wirksam.

Pflicht zur Stellung des Genehmigungsantrags

§ 54. (1) Der Kartellbevollmächtigte eines Kartells, das ohne kartellgerichtliche Genehmigung durchgeführt werden darf, hat dessen Genehmigung binnen einem Monat nach seiner Bestellung beim Kartellgericht zu beantragen, jedoch binnen einem Monat nach dem Zustandekommen des Kartells, wenn er vor diesem Zeitpunkt bestellt wurde. Die Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines solchen Kartells hat er binnen vierzehn Tagen nach ihrem Zustandekommen zu beantragen. Auf Antrag des

Kartellbevollmächtigten hat der Vorsitzende des Kartellgerichts diese Fristen aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

Anzeige von Bagatellkartellen

§ 55. Wenn es sich um ein Bagatellkartell handelt, steht es dem Kartellbevollmächtigten frei, statt des Genehmigungsantrags nach § 54 das Kartell dem Kartellgericht anzuzeigen.

Inhalt von Genehmigungsanträgen und Anzeigen

§ 56. Anträge auf Genehmigung von Kartellen (§ 22) und Anzeigen von Kartellen (§ 55) haben zu enthalten:

1. genaue und erschöpfende Angaben, die eine Beurteilung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 22 Z. 3) ermöglichen, vor allem

a) Angaben über die Größe der Gesamtproduktion des betreffenden Wirtschaftszweiges und des Teiles der Produktion, der durch das Kartell erfaßt wird,

b) die Nennung der maßgebenden Unternehmer desselben Wirtschaftszweiges, die sich dem Kartell nicht anschließen, sofern es sich nicht um eine vertikale Preis- oder Vertriebsbindung handelt, und

c) Angaben über das Verhältnis zu bestehenden Kartellen;

2135C

2. bei Vereinbarungskartellen Erläuterungen, die zum Verständnis der wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarung notwendig sind;

3. bei Vereinbarungskartellen, die eine vertikale Preis- oder Vertriebsbindung zum Gegenstand haben, die Angabe, ob und gegebenenfalls wann auf Grund des Vereinbarungsmusters (§ 58 Z. 1) die erste Vereinbarung zustande gekommen ist;

4. bei Empfehlungskartellen die genaue Bezeichnung des Personenkreises, an den die Empfehlung gerichtet ist oder gerichtet werden soll;

5. bei Kartellen, die Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien zum Gegenstand haben und die nicht das Verkehrswesen betreffen, die Angabe aller zur Zeit der Anmeldung geforderten, vom Kartell erfaßten Preise; Änderungen dieser Preise hat der Kartellbevollmächtigte dem Kartellgericht ohne Verzug anzuzeigen.

Inhalt von Verlängerungsanträgen

§ 57. Anträge auf Verlängerung der Genehmigung eines Kartells (§ 23) haben die im § 56 Z. 1 bezeichneten Angaben zu enthalten.

Anzuschließende Urkunden

§ 58. Genehmigungsanträgen (§ 22) und Anzeigen (§ 55) sind folgende Urkunden anzuschließen:

2135C

1. bei Vereinbarungskartellen eine Urkunde über die Vereinbarung; bei vertikalen Preis- und Vertriebsbindungen genügt jedoch der Anschluß eines Vereinbarungsmusters für die Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern;

2. bei Empfehlungskartellen der Text der Empfehlung;

3. wenn das Kartell durch eine Organisation durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll, die Satzung dieser Organisation;

4. bei vertikalen Preisbindungen eine genaue Beschreibung der Ware, die Gegenstand des Kartells ist.

Inhalt der Vereinbarung

§ 59. (1) Die Urkunde über die Vereinbarung (§ 10 Abs. 2 und 4) hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen (die Firma) und die Anschrift der Kartellmitglieder,

2. gegebenenfalls den Namen (die Firma), die Rechtsform und die Anschrift der durchführenden Organisation (§ 58 Z. 3) sowie den Namen und die Anschrift ihrer Vertreter,

3. den Gegenstand der Vereinbarung, insbesondere Waren, Warengruppen, geographische Begrenzung, Quoten und Preise, und

4. den Tag des Zustandekommens der Vereinbarung und gegebenenfalls ihre Geltungsdauer.

(2) Bei Absprachekartellen muß der Tag des Zustandekommens nicht angegeben werden.

(3) Abs. 1 gilt für Vereinbarungsmuster (§ 58 Z. 1) mit der Maßgabe, daß der Name (die Firma) und der Sitz der auf den nachfolgenden Wirtschaftsstufen beteiligten Kartellmitglieder und der Tag des Zustandekommens der Vereinbarung nicht angegeben werden muß.

(4) Nachträgliche Änderungen der im Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Umstände hat der Kartellbevollmächtigte dem Kartellgericht ohne Verzug anzuzeigen.

Unübersichtlichkeit der Vereinbarung

§ 60. (1) Wird eine Vereinbarung oder ein Vereinbarungsmuster infolge Änderungen unübersichtlich, so hat der Kartellbevollmächtigte auf Aufforderung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts binnen einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist die maßgebende Fassung vorzulegen.

(2) Eine nicht entschuldbare Überschreitung der Frist hat der Vorsitzende des Kartellgerichts durch eine Ordnungsstrafe zu ahnden; § 220 ZPO ist sinngemäß anzuwenden.

Verbesserung von Anträgen und Anzeigen

§ 61. (1) Soweit der Genehmigungsantrag, der Verlängerungsantrag, die Anzeige oder die anzuschließenden

Urkunden den §§ 56 bis 59 nicht entsprechen, hat der Vorsitzende des Kartellgerichts von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 42) dem Kartellbevollmächtigten bei sonstiger Zurückweisung des Antrags beziehungsweise der Anzeige die Verbesserung aufzutragen und hiefür eine angemessene Frist festzusetzen (§ 45).

(2) Die Frist für die Einbringung des Antrags einer Amtspartei nach Abs. 1 beträgt einen Monat ab Zustellung der Gleichschrift der im Abs. 1 angeführten Schriftsätze, bei Normen-, Typen- und Rationalisierungskartellen jedoch vierzehn Tage.

Berichtsauftrag

§ 62. (1) Ist es auf Grund der besonderen Verhältnisse eines genehmigten Kartells wahrscheinlich, daß sich die für seine Beurteilung maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse in absehbarer Zeit ändern werden, so hat das Kartellgericht den Kartellbevollmächtigten von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 42) aufzutragen, jährlich zu einem bestimmten Termin über die für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung maßgebenden Umstände (§ 56 Z. 1) zu berichten. Dieser Auftrag kann im Genehmigungsbeschluß, aber auch später in einem besonderen Beschluß erteilt werden.

(2) Kommt der Kartellbevollmächtigte dem Berichtsauftrag nicht termingerecht nach, so hat der

Vorsitzende des Kartellgerichts ihm hiefür bei sonstigem Widerruf der Genehmigung des Kartells (§ 26) eine angemessene Nachfrist zu setzen, die einen Monat nicht übersteigen darf.

(3) Soweit der rechtzeitig erstattete Bericht dem § 56 Z. 1 nicht entspricht, hat der Vorsitzende des Kartellgerichts von amtswegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 42) den Kartellbevollmächtigten bei sonstigem Widerruf der Genehmigung des Kartells (§ 26) die Verbesserung aufzutragen und hiefür eine angemessene Frist festzusetzen, die einen Monat nicht übersteigen darf. Die Frist für die Einbringung des Antrags einer Amtspartei beträgt einen Monat.

(4) Das Kartellgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Kartellbevollmächtigten oder einer Amtspartei (§ 42) den Berichtsauftrag zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung weggefallen sind.

Anzeige unverbindlicher Verbandsempfehlungen

§ 63. (1) Die Anzeige einer unverbindlichen Verbandsempfehlung (§ 31 Z. 3) hat die genaue Bezeichnung des Personenkreises zu enthalten, an den die Empfehlung gerichtet werden soll; der Text der Empfehlung ist anzuschließen.

(2) Soweit die Anzeige dem Abs. 1 nicht entspricht, hat der Vorsitzende des Kartellgerichts dem empfehlenden

Verband bei sonstiger Zurückweisung der Anzeige deren Verbesserung aufzutragen und hiefür eine angemessene Frist festzusetzen, die einen Monat nicht übersteigen darf.

Verbesserung von Kartellen und unverbindlichen

Verbandsempfehlungen

§ 64. (1) Bevor das Kartellgericht einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung eines Kartells (§ 23 Abs. 2) oder auf Genehmigung der Verlängerung der Geltungsdauer (§ 23 Abs. 3) abweist, die Durchführung eines Kartells nach § 24 Z. 1 oder 3 untersagt, die Genehmigung eines Kartells nach § 26 Z. 2 widerruft oder dem empfehlenden Verband den Widerruf der Empfehlung aufträgt (§ 32), hat es gegebenenfalls mit Beschluß festzustellen, durch welche Änderungen oder Ergänzungen des Kartells beziehungsweise der Empfehlung diese Maßnahmen abgewendet werden können und dem Kartellbevollmächtigten beziehungsweise dem empfehlenden Verband eine angemessene Frist zur entsprechenden Antragstellung beziehungsweise Anzeige zu setzen (§ 45).

(2) Versäumt der Kartellbevollmächtigte beziehungsweise der empfehlende Verband die Frist (Abs. 1), so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ohne weiteres Verfahren die im Abs. 1 bezeichnete Maßnahme zu beschließen, andernfalls entgegengesetzt zu entscheiden.

VIII. Abschnitt

KartellregisterZuständigkeit

§ 65. Das Kartellregister wird vom Kartellgericht geführt.

Innere Einrichtung des Kartellregisters

§ 66. (1) Das Kartellregister besteht aus zwei Abteilungen: in die Abteilung K sind Kartelle, in die Abteilung V unverbindliche Verbandsempfehlungen einzutragen.

Gegenstand der Eintragung

§ 67. In das Kartellregister sind einzutragen:

1. die Genehmigung von Kartellen, die Genehmigung ihrer Änderung oder Ergänzung sowie der Widerruf der Genehmigung.
2. die Anzeige von Bagatellkartellen und die Anzeige ihrer Änderung oder Ergänzung.
3. die Untersagung der Durchführung eines eingetragenen Bagatellkartells.
4. die Anzeige unverbindlicher Verbandsempfehlungen und die Anzeige ihrer Änderung oder Ergänzung und
5. der Auftrag zum Widerruf einer eingetragenen unverbindlichen Verbandsempfehlung.

Anordnung der Eintragung

§ 68. (1) Wenn ein Beschluß des Kartellgerichts Gegenstand der Eintragung ist (§ 67 Z. 1, 3 und 5), ist in diesem Beschluß auch die Eintragung in das Kartellregister anzuordnen; wenn ein strafgerichtliches Urteil (§ 126) oder eine Anzeige Gegenstand der Eintragung ist (§ 67 Z. 2 und 4), hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Eintragung in das Kartellregister mit Beschluß anzuordnen.

(2) Der Beschluß, mit dem eine Eintragung in das Kartellregister angeordnet wird, hat den Inhalt der Eintragung anzugeben.

Inhalt der Eintragungen

§ 69. (1) Jede Eintragung in das Kartellregister hat das Datum und die Geschäftszahl des zugrunde liegenden Beschlusses, den Gegenstand der Eintragung (§ 67) und gegebenenfalls auch die Angabe des wesentlichen Inhalts des Kartells oder der unverbindlichen Verbandsempfehlung sowie die Angaben zu enthalten, die für die Feststellung ihrer Nämlichkeit notwendig sind.

(2) Wird dem Kartellgericht eine Änderung der im Kartellregister eingetragenen Umstände angezeigt, die keine Änderung oder Ergänzung des Kartells oder der unverbindlichen Verbandsempfehlung begründen, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts mit Beschluß die

Ersichtlichmachung dieser Änderung im Kartellregister anzuordnen.

(3) Ebenso hat der Vorsitzende des Kartellgerichts von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei die Ersichtlichmachung des Ablaufs der Genehmigungsdauer (§ 23) oder des Aufhörens des Bestehens eines Kartells anzuordnen.

Vollzug der Eintragungen

§ 70. (1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat den Vollzug der Eintragung in das Kartellregister nach der Rechtskraft des zugrundeliegenden Beschlusses, wenn es sich jedoch um einen vorläufige Entscheidung (§ 49) handelt, sogleich nach deren Erlassung zu verfügen.

(2) Bei einer Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist dies deutlich erkennbar zu machen.

(3) Im Kartellregister darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden. Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten bei einer Eintragung sind auf Verfügung des Vorsitzenden des Kartellgerichts zu berichtigen; der Berichtigungsvermerk ist vom Registerführer unter Angabe des Tages der Berichtigung zu unterschreiben.

Urkundensammlung

§ 71. (1) Zum Kartellregister ist eine Sammlung der den Genehmigungsanträgen und Anzeigen anzuschließenden Urkunden (§§ 58 und 63) zu führen, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen wurde (Urkundensammlung).

(2) Nach dem Vollzug der Eintragung hat der Registerführer die von den Parteien für die Urkundensammlung beigebrachten Gleichschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Urschrift beziehungsweise beglaubigten Gleichschrift der Urkunde zu prüfen und die Übereinstimmung gegebenenfalls auf der Gleichschrift zu bestätigen. Schreibfehler geringer Art sowie kleine Auslassungen kann der Registerführer selbst ausbessern, doch hat er dies am Rand der Gleichschrift mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(3) Haben die Parteien keine brauchbare Gleichschrift beigebracht, so hat der Registerführer sie zu verständigen, daß die Urschrift beziehungsweise die beglaubigte Gleichschrift der Urkunden zurückbehalten wird und bis zum Einbinden der Urkundensammlung gegen Beibringung einer brauchbaren Gleichschrift behoben werden kann.

Hilfsverzeichnisse

§ 72. Zum Kartellregister sind die folgenden Hilfsverzeichnisse zu führen:

2135C

1. ein nach Branchen geordnetes Verzeichnis der eingetragenen Kartelle.
2. ein nach Branchen geordnetes Verzeichnis der eingetragenen unverbindlichen Verbandsempfehlungen.
3. ein Verzeichnis der Kartellbevollmächtigten mit der Angabe, für welche Kartelle sie bestellt sind, und
4. ein Verzeichnis der Parteienvertreter (§ 42).

Aufbewahrung

§ 73. Das Kartellregister, die Urkundensammlung und die Hilfsverzeichnisse sind dauernd aufzubewahren.

Einsicht

§ 74. (1) Die Einsichtnahme in das Kartellregister und die Hilfsverzeichnisse ist jedermann, die Einsichtnahme in die Urkundensammlung den Amtsparteien (§ 42) gestattet; die Einsichtnahme in die Urkunden zu einem Kartell ist überdies dem Kartellbevollmächtigten, in die Urkunden zu einer unverbindlichen Verbandsempfehlung dem Anmelder gestattet.

(2) Jedermann kann von den Eintragungen im Kartellregister Abschriften und Auszüge verlangen. Bedeutungslose Eintragungen (§ 70 Abs. 2) sind hierbei nur dann aufzunehmen, wenn dies beantragt wird oder nach den Umständen erforderlich ist. Die Abschriften und Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

2135C

IX. Abschnitt

Gerichtsgebühren

Gebühren im Verfahren nach § 29

§ 75. Für das Verfahren über richterliche Vertragshilfe gegen Sperren (§ 29) gelten die Tarifposten 1 und 2 des Gerichtsgebührengesetzes sinngemäß; der Streitwert ist mit 100.000 S anzunehmen.

Gebühren in anderen Verfahren

§ 76. Im übrigen sind in Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht folgende Gerichtsgebühren zu entrichten:

1. für ein Verfahren über einen Antrag auf Genehmigung eines Kartells eine Rahmengebühr von 20.000 S bis 400.000 S; wenn es sich um ein Bagatellkartell handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 10.000 S;

2. für ein Verfahren über einen Antrag auf Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Kartells, auf Feststellung nach § 19 Abs. 1 sowie auf Verlängerung der Genehmigung eines Kartells eine Rahmengebühr von 10.000 S bis 200.000 S; wenn es sich um ein Bagatellkartell handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5.000 S; werden ein Antrag auf Genehmigung der Änderung oder Ergänzung und ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung eines Kartells verbunden, so ist die Gebühr

nur einmal zu entrichten:

3. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 24 Z. 3 sowie auf Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 26 Z. 2 eine Rahmengebühr von 10.000 S bis 200.000 S; wenn es sich um ein Bagatellkartell handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5.000 S;

4. für ein Verfahren über eine Anzeige eines Bagatellkartells eine Pauschalgebühr von 2.000 S;

5. für ein Verfahren über eine Anzeige einer Änderung oder Ergänzung eines Bagatellkartells eine Pauschalgebühr von 1.000 S;

6. für ein Verfahren über eine Anzeige einer Preisänderung nach § 56 Z. 5 eine Pauschalgebühr von 1.200 S, bei Bagatellkartellen jedoch von 600 S;

7. für ein Verfahren über eine Anzeige einer unverbindlichen Verbandsempfehlung eine Pauschalgebühr von 400 S;

8. für ein Verfahren über einen Antrag auf Erlassung eines Widerrufsauftrags nach § 32 Z. 3 eine Rahmengebühr von 2.000 S bis 100.000 S;

9. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 33 und 34) eine Rahmengebühr von 10.000 S bis 400.000 S;

10. für ein Verfahren über eine Anzeige eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 400 S;

2135C

11. für einen Auszug oder eine Abschrift aus dem Kartellregister für jeden, wenn auch nur begonnenen Bogen 300 S; die Ergänzung bereits ausgefertigter Auszüge oder Abschriften unterliegt dieser Gebühr auch dann, wenn hierfür kein weiterer Bogen verwendet wird. Auszüge und Abschriften sind erst auszufertigen, nachdem die Gebühr hierfür beigebracht worden ist. Gesuche um Ausfertigung von Auszügen oder Abschriften sind gebührenfrei.

Ausschluß weiterer Gebühren

§ 77. Neben den Rahmen- und Pauschalgebühren nach § 76 sind keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

Zahlungspflichtige Personen

§ 78. Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 76 sind

1. für die Gebühr nach Z. 1, 2 und 4 bis 6 die Kartellmitglieder;
2. für die Gebühr nach Z. 3 die Kartellmitglieder, wenn dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird;
3. für die Gebühr nach Z. 7 und 10 der anzeigende Verband beziehungsweise Unternehmer;
4. für die Gebühr nach Z. 8 der empfehlende Verband, wenn dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird;
5. für die Gebühr nach Z. 9 der Antragsgegner, wenn eine Amtspartei (§ 42) den Antrag gestellt hat und dem

Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird; wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist, ist die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen.

Haftung mehrerer Personen

§ 79. Mehrere Personen, die zur Entrichtung desselben Gebührenbetrags verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.

Festsetzung der Rahmengebühren

§ 80. Die Höhe der Rahmengebühr ist vom Vorsitzenden des Kartellgerichts nach Abschluß des Verfahrens nach freiem Ermessen mit Beschluß festzusetzen; hiebei sind insbesondere die wirtschaftspolitische Bedeutung des Verfahrens, der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Tatsache zu berücksichtigen, inwieweit der Zahlungspflichtige Anlaß für die Amtshandlung gegeben hat.

Gerichtliche Kosten

§ 81. Für sonstige Kosten, insbesondere Sachverständigengebühren und nach der Anzahl der Sitzungen oder Verhandlungen bemessene Vergütungen für die Beisitzer des Kartellgerichts, die Mitglieder des

2135C

Kartellobergerichts und die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses. sind die Personen zahlungspflichtig, die die Gerichtsgebühr zu entrichten haben.

Gebührenfreiheit von Vergleichen

§ 82. Der Abschluß eines Vergleiches unterliegt keiner Gebühr.

Einbringung

§ 83. Die Einbringung der Gebühren und Kosten richtet sich nach den für bürgerliche Rechtssachen geltenden Vorschriften; doch sind die beim Kartellobergericht entstehenden Gebühren und Kosten vom Kostenbeamten des Kartellgerichts einzubringen.

X. Abschnitt

Kartellgericht und Kartellobergericht

Sprengel

§ 84. (1) Das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien ist für das ganze Bundesgebiet zuständig.

(2) Der Rechtszug gegen Beschlüsse des Kartellgerichts geht in zweiter und letzter Instanz an das Kartellobergericht beim Obersten Gerichtshof.

Zusammensetzung

§ 85. (1) Dem Kartellgericht gehören zwei Vorsitzende, davon ein geschäftsführender Vorsitzender, und sechs Beisitzer, dem Kartellobergericht ein Vorsitzender und sechs Beisitzer an. Für jeden Vorsitzenden und für jeden Beisitzer sind vier Stellvertreter zu ernennen.

(2) Dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Kartellgerichts obliegt die Besorgung der Justizverwaltungssachen.

Ernennung der Mitglieder

§ 86. Die Mitglieder des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

Eignung der Mitglieder

§ 87. (1) Die Vorsitzenden des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter müssen Richter des Dienststandes sein. Der Vorsitzende des Kartellobergerichts ist dem Kreis der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu entnehmen.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sein, ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet und längere Berufserfahrungen auf rechtlichem oder wirtschaftlichem Gebiet haben.

Nominierung der Beisitzer

§ 88. (1) Je zwei Beisitzer des Kartellgerichts und ihre Stellvertreter sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertags und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorzuschlagen. Je zwei Beisitzer des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags vorzuschlagen. Je ein Beisitzer des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter sind aus dem Kreis der rechtskundigen Bundesbeamten des

Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vorzuschlagen.

(2) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben ihre Vorschläge an den Bundesminister für Justiz zu richten. Sie sollen in ihren Vorschlag für jeden Beisitzer (Stellvertreter) wenigstens zwei Personen aufnehmen und diese Personen reihen. Die Voraussetzungen für die Ernennung und die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen zu ihrer Ernennung sind nachzuweisen.

(3) Die Bundesregierung darf jeweils nur eine der ihr vorgeschlagenen Personen vorschlagen; wird jedoch das Vorschlagsrecht nicht binnen einer angemessenen, vom Bundesminister für Justiz zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist die Bundesregierung bei Erstattung ihres Vorschlags an Vorschläge der genannten Stellen nicht gebunden.

Rechtsstellung der Beisitzer

§ 89. (1) Mit der Ernennung zum Beisitzer (Stellvertreter) ist das Recht zur Führung des Titels "Kommerzialrat" verbunden. Sofern ein Beisitzer (Stellvertreter) dem Kartellgericht (Kartellobergericht) mindestens fünf Jahre angehört hat, besteht dieses Recht auch nach Beendigung des Amtes weiter. Im übrigen gilt für die Beisitzer und ihre Stellvertreter § 21 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter haben jeden Wohnungswechsel dem Bundesministerium für Justiz und dem Vorsitzenden des Kartellgerichts beziehungsweise des Kartellobergerichts binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Ausschreibung

§ 90. Das Amt eines Vorsitzenden (Stellvertreters) des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und das Amt eines Beisitzers (Stellvertreters) aus dem Kreis der rechtskundigen Bundesbeamten ist vom Bundesminister für Justiz auszuschreiben.

Besetzungsvorschläge

§ 91. (1) Für die Besetzung des Amtes des Vorsitzenden (Stellvertreters) des Kartellgerichts hat der Personalsenat des Oberlandesgerichts Wien einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist an den Obersten Gerichtshof weiterzuleiten, dessen Personalsenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Besetzung des Amtes eines Vorsitzenden (Stellvertreters) des Kartellobergerichts hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofs einen Besetzungsvorschlag zu erstatten und an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten.

(3) Im übrigen gelten die §§ 31 bis 35 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961. in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Vergütungen

§ 92. (1) Für jede Sitzung oder Verhandlung haben die Beisitzer des Kartellgerichts und ihre Stellvertreter Anspruch auf eine Vergütung von 760 S. die Mitglieder des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter auf eine Vergütung von 1.090 S. Wird ein Beisitzer oder dessen Stellvertreter als Berichterstatter tätig, so hat er Anspruch auf die doppelte Vergütung.

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen oder Verhandlungen in verschiedenen Rechtssachen statt, so gebührt für jede Sitzung oder Verhandlung die volle Vergütung.

(3) Die Höhe der in Abs. 1 festgelegten Vergütung ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehalt der Gehaltsstufe zwei der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen ändert.

(4) Die Beisitzer (Stellvertreter) haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136. in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß für die Dauer der Sitzungen und Verhandlungen keine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht und sich der in dessen § 18 Abs. 2 jeweils genannte Betrag um die Hälfte erhöht.

Unvereinbarkeit

§ 93. Dem Kartellgericht und dem Kartellobergergericht können nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
2. Mitglieder des Nationalrats oder des Bundesrats;
3. Kartellbevollmächtigte.

Dienstfreistellung für Abgeordnete

§ 94. Bewirbt sich ein Mitglied des Kartellgerichts oder des Kartellobergergerichts (ein Stellvertreter) um das Mandat eines Abgeordneten in einem allgemeinen Vertretungskörper, so ist es von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl außer Dienst zu stellen.

Amtsdauer

§ 95. (1) Das Amt der Beisitzer (Stellvertreter) endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Beisitzer (der Stellvertreter) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat ein Mitglied des Kartellgerichts (Kartellobergergerichts) oder dessen Stellvertreter auf sein Ersuchen seines Amtes zu entheben.

Amtsverschwiegenheit

§ 96. (1) Die Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergergerichts (die Stellvertreter) sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur

2135C

Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt nur so weit ein, als die Beisitzer (Stellvertreter) für einen bestimmten Fall von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden.

(3) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch im Verhältnis außer Dienst und nach Beendigung des Amtes unverändert fort.

Entscheidung durch den Vorsitzenden

§ 97. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende allein; Endentscheidungen trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

Entscheidung durch den Senat

§ 98. (1) Das Kartellgericht entscheidet, soweit nicht der Vorsitzende allein entscheidet, in einem Dreiersenat, der aus dem Vorsitzenden und aus je einem der aus den Vorschlägen (§ 88 Abs. 1) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags ernannten Beisitzer besteht. Hat ein

Kartell ausschließlich Waren zum Gegenstand, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, so tritt an Stelle des Besitzers aus dem Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertags ein Beisitzer aus dem Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Hat ein Kartell sowohl Waren, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, als auch andere Waren zum Gegenstand, so sind für diese beiden Warengruppen gesonderte Verfahren durchzuführen.

(2) Das Kartellobergergericht entscheidet in einem Siebenersenat.

Geschäftsverteilung für das Kartellgericht

§ 99. Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes Wien hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 32 bis 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, in der jeweils geltenden Fassung zwei Senate des Kartellgerichts zusammenzusetzen und die Geschäfte unter ihnen gleichmäßig zu verteilen.

Verhinderung eines Mitglieds des Kartellobergergerichts

§ 100. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers des Kartellobergergerichts tritt einer seiner Stellvertreter an seine Stelle. Das Kartellobergergericht beschließt die Reihenfolge, in der die Beisitzer durch

deren Stellvertreter vertreten werden.

Leitung der Geschäfte

§ 101. (1) Die Leitung und die Einleitung der Geschäfte des Kartellgerichts und des Kartellobergergerichts stehen dem Vorsitzenden zu.

(2) Die Ladung ist den Beisitzern (Stellvertretern) tunlichst 14 Tage vor der Sitzung oder Verhandlung zuzustellen. In der Ladung ist der Gegenstand der Sitzung oder Verhandlung anzugeben.

(3) Ist ein Beisitzer (Stellvertreter) verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Sinngemäße Anwendung der Jurisdiktionsnorm

§ 102. Für das Kartellgericht und das Kartellobergergericht gelten die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über Beratung, Abstimmung und Ablehnung von Richtern und anderen gerichtlichen Organen sinngemäß; bei der Anwendung des § 10 Abs. 2 JN ist statt des Dienststranges das Lebensalter maßgeblich.

Schriftführer

§ 103. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat dem Kartellgericht und dem Kartellobergergericht die erforderliche Anzahl von Schriftführern aus dem Kreis der

Richteramtsanwärter und sonstigen geeigneten Bediensteten beizustellen.

Geschäftsstelle

§ 104. (1) Der Dienst der Geschäftsstelle wird beim Kartellgericht durch Bedienstete des Oberlandesgerichts Wien, beim Kartellobergericht durch Bedienstete des Obersten Gerichtshofs besorgt.

(2) Mit der Führung des Kartellregisters dürfen nur Beamte des gehobenen Dienstes oder des Fachdienstes bei Gericht betraut werden.

Sachverständige in Kartellangelegenheiten

§ 105. (1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat zwölf Sachverständige in Kartellangelegenheiten zu bestellen und in eine besondere Sachverständigenliste einzutragen. Er ist dabei an übereinstimmende Vorschläge der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages gebunden, sofern diese innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist erstattet werden.

(2) Die Sachverständigen sind nach jeweils fünf Jahren neu zu bestellen. Scheidet ein Sachverständiger vor Ablauf dieses Zeitraums aus, so ist für die verbleibende Zeit ein Ersatzmann zu bestellen.

2135C

(3) Mitglieder des Kartellgerichts, des Kartellobergerichts oder des Paritätischen Ausschusses dürfen nicht zu Sachverständigen bestellt werden.

Aufbewahrung von Akten und Verzeichnissen

§ 106. (1) Die Akten des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sind durch 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dem in der Sache die letzte Verfügung ergangen ist. Die Gewährung von Akteneinsicht, die Aushebung und die Übersendung zur Akteneinsicht gelten nicht als Verfügungen in diesem Sinn.

(2) Die Verzeichnisse sind ebensolange wie dort eingetragene Akten aufzubewahren.

Geldgebarung

§ 107. (1) Die Auslagen für das Kartellgericht und das Kartellobergericht, einschließlich der Vergütungen für deren Mitglieder und den Paritätischen Ausschuß, sind aus den Ausgabemitteln des Oberlandesgerichts Wien zu bestreiten. Die Führung einer Amtsrechnung beim Kartellgericht und beim Kartellobergericht entfällt.

(2) Für das Kartellgericht oder für das Kartellobergericht bestimmte Geldbeträge sind beim Oberlandesgericht Wien zu erlegen.

2135C

Tätigkeitsbericht des Kartellobergerichts

§ 108. Das Kartellobergericht hat nach Schluß jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts und des Paritätischen Ausschusses einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und die hierbei gesammelten Erfahrungen unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmer zu verfassen und dem Bundesminister für Justiz zu übermitteln. In den Bericht können auch Anregungen für die Vorbereitung von Maßnahmen der Gesetzgebung oder die Erlassung von Verordnungen aufgenommen werden. Der Bundesminister für Justiz hat diesen Bericht im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

XI. Abschnitt

Paritätischer Ausschuß

Aufgaben

§ 109. (1) Der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten (Paritätischer Ausschuß) hat im Auftrag des Kartellgerichts Gutachten nach § 46 zu erstatten.

(2) Der Paritätische Ausschuß hat im Auftrag des Bundesministers für Justiz Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen zu erstatten. Der Paritätische Ausschuß kann dem Bundesminister für Justiz auch von sich aus solche Gutachten erstatten.

Zusammensetzung und Bestellung

§ 110. (1) Der Paritätische Ausschuß besteht aus zwei Geschäftsführern und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt. Je drei dieser Mitglieder sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags, die beiden Geschäftsführer jedoch auf Grund übereinstimmender Anträge dieser beiden Kammern vorzuschlagen. Die Mitglieder des

Paritätischen Ausschusses müssen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig und Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein. Die beiden Geschäftsführer müssen ferner ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet haben und eine mehrjährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Kartellrechts aufweisen. Der § 88 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Mitglied des Paritätischen Ausschusses kann nicht sein, wer Mitglied des Kartellgerichts oder des Kartellobergergerichts (Stellvertreter) oder wer Kartellbevollmächtigter ist.

(4) Das Oberlandesgericht Wien stellt dem Paritätischen Ausschuss das notwendige weitere Personal bei. Die Kanzleigeschäfte des Paritätischen Ausschusses werden von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Wien besorgt.

Rechtsstellung der Mitglieder

§ 111. (1) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Die §§ 95 und 96 gelten sinngemäß.

(2) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, ausgenommen die beiden Geschäftsführer, sind durch das

Kartellobergericht auch dann zu entheben, wenn es die Stelle beantragt, die sie vorgeschlagen hat.

(3) Die beiden Geschäftsführer können ihres Amtes nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses enthoben werden. Die §§ 101 bis 108, 110, 112 bis 149, 151 bis 155 und 157 des Richterdienstgesetzes gelten sinngemäß. Als Disziplinargericht ist das Oberlandesgericht Wien zuständig.

Geschäftsführung

§ 112. Die beiden Geschäftsführer wechseln einander im Vorsitz halbjährlich ab und vertreten einander bei Verhinderung. Sind beide Geschäftsführer verhindert, so vertritt sie das jeweils älteste, nicht verhinderte weitere Mitglied.

Einberufung

§ 113. (1) Der Paritätische Ausschuß ist unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen

1. auf Grund eines Auftrags des Kartellgerichts oder des Bundesministers für Justiz zur Erstattung eines Gutachtens,

2. auf Grund der Mitteilung einer unverbindlichen Verbandsempfehlung (§ 31 Z. 1) oder

3. auf Antrag eines seiner Mitglieder.

2135C

(2) Versäumt der Vorsitzende die Frist nach Abs. 1, dann hat der Stellvertreter den Paritätischen Ausschuß einzuberufen.

Beschlußfassung

§ 114. (1) Der Paritätische Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Paritätische Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmeneinhelligkeit. Die Beschlüsse des Paritätischen Ausschusses sind unverzüglich auszufertigen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(2) Kommt bei der Beschlußfassung über ein Gutachten (§ 109) keine Stimmeneinhelligkeit zustande, so sind die Äußerungen der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses unverzüglich auszufertigen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

Auskunftspflicht

§ 115. (1) Folgende Personen sind - unbeschadet gesetzlicher Geheimhaltungspflichten - verpflichtet, dem Paritätischen Ausschuß die für die Erstattung von Gutachten notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf dessen Verlangen die entsprechenden Belege vorzulegen:

a) im Verfahren über die Genehmigung eines Kartells, die Untersagung seiner Durchführung oder den Widerruf der

Genehmigung der Kartellbevollmächtigte und die Kartellmitglieder.

2. im Verfahren über den Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung der empfehlende Verband.

3. im Verfahren über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung der Antragsteller und der Antragsgegner und

4. für die Erstattung eines Gutachtens über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen (§ 109 Abs. 2) alle Unternehmer, die dem untersuchten Wirtschaftszweig angehören, sowie Verbände und Vereinigungen dieser Unternehmer.

(2) Das Kartellgericht hat Personen, die ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 Z. 4 nicht nachkommen, von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 42) die Erteilung der notwendigen Auskünfte und die Vorlage der entsprechenden Belege binnen einer angemessenen Frist aufzutragen.

(3) Die Kenntnisse, die der Paritätische Ausschuß, seine Mitglieder sowie sein Personal aus den Auskünften und der Vorlage von Urkunden nach Abs. 1 erlangen, dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben des Paritätischen Ausschusses (§ 109) verwertet werden.

(4) Der Paritätische Ausschuß hat in Gutachten nach § 109 Abs. 2 die namentliche Nennung von Unternehmern zu

vermeiden, soweit dies mit dem Zweck des Gutachtens vereinbar ist.

Einholung von Sachverständigengutachten

§ 116. Der Paritätische Ausschuß kann vor der Erstattung von Gutachten im Auftrag des Kartellgerichts (§ 109 Abs. 1) Sachverständigengutachten einholen. Die Kosten werden vom Vorsitzenden des Kartellgerichts bestimmt.

Kundmachung von Gutachten

§ 117. Der Bundesminister für Justiz hat Gutachten des Paritätischen Ausschusses über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen (§ 109 Abs. 2) beziehungsweise die Äußerungen seiner Mitglieder (§ 114 Abs. 2) dem Kartellobergericht und dem Kartellgericht bekanntzugeben und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

Vergütungen des Paritätischen Ausschusses

§ 118. (1) Für jede Sitzung des Paritätischen Ausschusses zur Erstattung eines Gutachtens nach § 109 haben die beiden Geschäftsführer Anspruch auf eine Vergütung von 870 S. die übrigen Mitglieder auf eine Vergütung von 435 S. § 92 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) Vergütungen sowie Reise- und Aufenthaltskosten für Gutachten nach § 109 Abs. 2 hat der Bundesminister für Justiz zu bestimmen.

2135C

XII. Abschnitt

Zivilprozessuale und exekutionsrechtliche Bestimmungen

Zivilprozesse über Kartellverträge

§ 119. (1) Für Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen sind in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Streitwert die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgerichte, in Wien jedoch das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichts auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet, der des Handelsgerichts Wien jedoch auf Wien und Niederösterreich.

(3) Bei den Landesgerichten wird die Gerichtsbarkeit in den in Abs. 1 genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern nicht der Einzelrichter entscheidet, durch die Handelssenate ausgeübt.

(4) Dem Paritätischen Ausschuß ist jeweils eine Ausfertigung des Urteils zu übermitteln. Auf sein Verlangen sind ihm die Akten zur Einsicht zu übermitteln.

Klage wegen Sperren

§ 120. Wer beim Kartellgericht richterliche Vertragshilfe gegen Sperren (§ 29) beantragt hat, kann beim ordentlichen Gericht eine Leistungs- oder

Feststellungsklage, die dieselbe Maßnahme zum Gegenstand hat, nur binnen vier Wochen ab Stellung dieses Antrags erheben.

Beschränkung von Schiedsverträgen

§ 121. (1) In Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag, insbesondere über eine auf Grund eines Kartellvertrags ausgesprochene Vertragsstrafe oder Sperre (§ 29), oder über dessen Bestehen kann die Entscheidung durch das ordentliche Gericht in jedem einzelnen Fall auch dann begehrt werden, wenn vereinbart wurde, daß diese Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. Das Schiedsgericht hat den Gegner des Antragstellers, der an der Ernennung des Schiedsgerichts nicht mitgewirkt hat, vor der Gewährung des rechtlichen Gehörs mit eingeschriebenem Brief über dieses Recht zu belehren.

(2) Die Entscheidung durch das ordentliche Gericht kann von einem Beteiligten nicht mehr begehrt werden, sobald er in der betreffenden Sache einen Schiedsrichter ernannt oder dessen Bestellung beantragt oder die Entscheidung der Sache durch das Schiedsgericht beantragt hat. Der nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene Gegner des Antragstellers kann dieses Begehren jedoch bis zur Fällung des Schiedsspruchs stellen, wenn die Belehrung nach Abs. 1 unterblieben ist.

(3) Entgegenstehende Vereinbarungen sind wirkungslos.

Befassung des Paritätischen Ausschusses im
schiedsgerichtlichen Verfahren und Beschränkung
der Exekution

§ 122. Schiedsgerichtliche Erkenntnisse und Vergleiche, mit denen Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen entschieden worden sind, sind dem Paritätischen Ausschuss unter Anschluß der Akten anzuzeigen. Der Paritätische Ausschuss hat die Akten binnen vier Wochen zurückzustellen. Um die Bewilligung der Exekution kann erst nach Einlagen der Anzeige beim Paritätischen Ausschuss angesucht werden.

Exekution auf Grund kartellgerichtlicher Beschlüsse
und Vergleiche

§ 123. (1) Vorläufige Entscheidungen des Kartellgerichts und rechtskräftige Beschlüsse des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sowie die vor ihnen geschlossenen Vergleiche im Verfahren über richterliche Vertragshilfe (§ 29) und über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 33 und 34) sind Exekutionstitel.

(2) Zum Antrag auf Bewilligung der Exekution auf Grund von Beschlüssen über die Untersagung des Mißbrauchs einer

marktbeherrschenden Stellung sowie auf Grund von Vergleichen in diesen Angelegenheiten ist der antragsberechtigte Unternehmer (§ 36) auch dann berechtigt, wenn er im kartellgerichtlichen Verfahren nicht Antragsteller war. Die Amtsparteien (§ 42) sind in diesen Fällen nur dann zum Exekutionsantrag berechtigt, wenn kein solcher Unternehmer vorhanden ist.

(3) Die Bewilligung und der Vollzug der Exekution ist auf Grund von kartellgerichtlichen Titeln bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (§§ 66, 75 JN), oder bei dem in den §§ 18 und 19 EO bezeichneten Exekutionsgericht zu beantragen.

2135C

XIII. Abschnitt

Untersagung unverbindlicher Preisempfehlungen

Verordnungsermächtigung

§ 124. (1) Wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes einer bestimmten Ware oder Warengattung die empfohlenen Preise erheblich unterschreiten, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Förderung des Preiswettbewerbs, insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertags oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, mit Verordnung untersagen, Empfehlungen, die weder Kartelle nach § 12 noch unverbindliche Verbandsempfehlungen zur Einhaltung von Kalkulationsrichtlinien nach § 30 sind, hinauszugeben. Diese Untersagung kann nur für bestimmte Waren oder Warengattungen ausgesprochen werden.

(2) Die Verordnung darf für höchstens zwei Jahre erlassen werden. Ihre Geltungsdauer kann für jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn auf Grund der Marktsituation anzunehmen ist, daß bei Auslaufen der Geltungsdauer die für die Erlassung erforderlichen Voraussetzungen wieder eintreten werden.

2135C

Ausnahmen

§ 125. Verordnungen nach § 124 gelten nicht für Empfehlungen zwischen Unternehmern verschiedener Handelsstufen, die auf Grund von Verträgen in einem besonderen wirtschaftlichen und organisatorischen Naheverhältnis stehen (Kettenläden): diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die werbemäßige Ankündigung von Preisen gegenüber dem Letztverbraucher und für Preisempfehlungen für Waren oder Warengattungen, die mit eigenen Marken von Handelsunternehmen gekennzeichnet sind.

2135C

XIV. Abschnitt

Gerichtliche Strafbestimmungen

Kartellmißbrauch

§ 126. (1) Wer als Kartellmitglied oder als Organ oder ausdrücklich oder stillschweigend Bevollmächtigter eines Kartells oder eines Kartellmitglieds mit dem Vorsatz, die Preise der Kartellwaren oder Kartelleistungen zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern oder die Erzeugung oder den Absatz solcher Sachgüter oder die Erbringung solcher Leistungen zu beschränken, das Kartell in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise (§ 22 Z. 3) benützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und auf Widerruf der Genehmigung des Kartells oder auf Untersagung seiner Durchführung erkannt werden.

(2) Der Abs. 1 ist auf die Änderung von Preisen nach § 18 Abs. 2 und auf Letztverkäufer als Mitglieder einer vertikalen Preisbindung nicht anzuwenden.

(3) Hat das Strafgericht auf Widerruf der Genehmigung des Kartells oder auf Untersagung seiner Durchführung erkannt, so haben Rechtsmittel gegen das Urteil in Ansehung dieser Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Verbotene Durchführung eines Kartells

§ 127. (1) Wer ein Kartell in verbotener Weise durchführt (§ 18) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereitelt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer eine der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Letztverkäufer als Mitglieder einer vertikalen Preisbindung nicht anzuwenden.

Verbotene Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung

§ 128. (1) Wer die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers entgegen einer rechtskräftigen oder durch vorläufige Entscheidung ausgesprochenen Untersagung (§ 34) ausnützt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer eine im Abs. 1 mit Strafe bedrohte Tat fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Falsche Angaben des Kartellbevollmächtigten

§ 129. Wer als Kartellbevollmächtigter in einem Genehmigungsantrag nach § 22, einem Verlängerungsantrag nach § 23 oder einer Anzeige nach dem § 55 über Umstände,

die für die Entscheidung des Kartellgerichts wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ist mit Geldstrafe bis zu 300 Tagessätzen zu bestrafen.

Ausübung sittenwidrigen Drucks

§ 130. Wer gegen einen anderen einen gegen die guten Sitten verstoßenden wirtschaftlichen Druck ausübt,

1. um zu bewirken, daß ein Unternehmer einem Kartell beitritt, oder

2. um die Befolgung einer Empfehlung durchzusetzen, ist, sofern die Tat nicht nach § 127 mit Strafe oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Urteilsveröffentlichung

§ 131. Wird einer der Verurteilten einer nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Tat schuldig erkannt, so kann auch auf Veröffentlichung des Urteils auf Kosten dieses Verurteilten erkannt werden.

Haftung der Organe

§ 132. Trifft eine Handlungs- oder Unterlassungspflicht, deren Nichterfüllung nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so sind die Strafbestimmungen auf

die nach dem Gesetz oder nach der Satzung zur Vertretung nach außen berufenen Organe anzuwenden.

Haftung für Geldstrafen

§ 133. (1) Für die gerichtlich verhängte Geldstrafe haften die an einem Kartell beteiligten Unternehmer, zu deren Vorteil die mit Strafe bedrohte Tat gereicht hat oder gereichen sollte, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Für nach Abs. 1 haftende Unternehmer, die keine natürlichen Personen sind, sind die zu ihrer Vertretung nach außen befugten Personen zur Verhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Beschuldigten; besonders steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch ihr Nichterscheinen nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht ihnen und dem öffentlichen Ankläger das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkt der Strafe gelten hiebei sinngemäß.

Zusammentreffen mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen

§ 134. (1) Begründet eine in diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Tat zugleich eine nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbare Handlung und ist die Strafe nach dem anderen Gesetz zu bemessen, so kann oder muß gleichwohl auf die in diesem Bundesgesetz zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen sowie auf die Haftung für Geldstrafen erkannt werden. Ebenso kann oder muß auf die in dem anderen, nicht aber in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen erkannt werden, wenn die Strafe nach diesem Bundesgesetz zu bemessen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Schuldige außer einer nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Tat auch eine Tat begangen hat, die nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbar ist und gleichzeitig abgeurteilt wird.

Mitwirkung der Kammern im Strafverfahren

§ 135. (1) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der österreichische Arbeiterkammertag sind verpflichtet, im Strafverfahren wegen einer der in diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Taten auf Verlangen des Gerichtes in der ihnen bestimmten Frist Gutachten über die ihren Wirkungskreis berührenden für die Entscheidung des Gerichtes wesentlichen Umstände abzugeben.

(2) Auf Antrag des öffentlichen Anklägers hat das Gericht die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den österreichischen Arbeiterkammertag aufzufordern, die im Abs. 1 bezeichneten Gutachten binnen einer Frist von mindestens sechs Wochen zu erstatten. Die Anklage wegen einer der in den §§ 126, 127 Abs. 1 und 128 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Taten kann erst erhoben und der Strafantrag wegen einer der in den § 127 Abs. 2 und § 128 Abs. 2 mit Strafe bedrohten Taten erst gestellt werden, sobald diese Gutachten vorliegen oder die zur Erstattung dieser Gutachten bestimmte Frist fruchtlos verstrichen ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, wenn die mit Strafe bedrohte Tat sich auf ein Kartell bezieht, das Waren zum Gegenstand hat, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind.

Zuständigkeit im gerichtlichen Strafverfahren

§ 136. (1) Für Strafverfahren wegen der in den §§ 126, 127 Abs. 1, 128 Abs. 1 und 130 mit Strafe bedrohten Taten ist der die Strafgerichtsbarkeit ausübende Gerichtshof erster Instanz am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist, für Strafverfahren wegen der in den §§ 127 Abs. 2, 128 Abs. 2 und 129 mit Strafe bedrohten Taten das die Strafgerichtsbarkeit ausübende Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das

Amtsgebäude dieses Gerichtshofes erster Instanz gelegen ist.

(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in den §§ 126, 127 Abs. 1, 128 Abs. 1 und 130 mit Strafe bedrohten Taten obliegt dem Schöffengericht

Übersendung des Urteils

§ 137. Im Strafverfahren wegen einer der in diesem Bundesgesetz mit Strafe bedrohten Taten hat das Strafgericht nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens

1. eine Ausfertigung des verurteilenden Erkenntnisses dem Kartellgericht und

2. je eine Ausfertigung des Urteils der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu übersenden.

2135C

XV. Abschnitt

Verwaltungsstrafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen

§ 138. Wer

1. es unterläßt, rechtzeitig den ihm nach dem § 54 obliegenden Genehmigungsantrag zu stellen oder die ihm nach den §§ 40, 53, 55, 56 Z. 5 und 59 Abs. 4 obliegende Anzeige zu erstatten,

2. vorsätzlich in einem Antrag oder einer Anzeige nach Z. 1 unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

3. vorsätzlich als Organ des empfehlenden Verbandes eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 31 hinausgibt oder einem Auftrag zum Widerruf der Empfehlung nicht rechtzeitig nachkommt,

4. einer auf Grund des § 124 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt

5. als Letztverkäufer eine vertikale Preisbindung durchführt, nachdem er vom Widerruf ihrer Genehmigung oder von der Untersagung ihrer Durchführung verständigt worden ist, oder die Wirkung dieser Maßnahmen sonst vereitelt oder

6. einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 115 Abs. 2 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von

der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 200.000 S zu bestrafen.

Übersendung des Straferkenntnisses

§ 139. Im Strafverfahren wegen einer im § 138 Z. 6 mit Strafe bedrohten Tat hat die Behörde nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens eine Ausfertigung des Straferkenntnisses dem Paritätischen Ausschuß zu übersenden.

2135C

XVI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 140. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; individuelle Verwaltungsakte, insbesondere Ernennungen, können von diesem Tag an vorgenommen werden.

Außerkrafttreten

§ 141. Mit 30. Juni 1986 tritt das Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972, außer Kraft; die Anlage zum Kartellgesetz gilt jedoch als Anlage zu diesem Bundesgesetz weiter.

Weitergeltung von Verordnungen

§ 142. Verordnungen nach den §§ 6 und 100 des Kartellgesetzes gelten auf Grund der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§§ 17 und 124) weiter.

Anhängige Verfahren

§ 143. Vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergergericht anhängige Verfahren sind nach diesem

2135C

Bundesgesetz fortzusetzen. Anmeldungen von Kartellen, die keine Bagatellkartelle sind, zum Kartellregister sind dabei als Genehmigungsanträge, Anmeldungen von Bagatellkartellen, von Verbandsempfehlungen und von Zusammenschlüssen zum Kartellregister als Anzeigen zu behandeln.

Kartellregister

§ 144. (1) Die Abteilungen K und V des nach dem Kartellgesetz geführten Kartellregisters und die entsprechenden Verzeichnisse nach § 87 des Kartellgesetzes sind nach diesem Bundesgesetz weiterzuführen.

(2) Kartelle, die nach dem Kartellgesetz in das Kartellregister eingetragen worden sind und die keine Bagatellkartelle sind, gelten als genehmigt im Sinn des § 22. Die Genehmigung dieser Kartelle gilt bis zum 30. Juni 1991.

(3) Für die Abteilungen M und Z des nach dem Kartellgesetz geführten Kartellregisters und für die entsprechenden Verzeichnisse nach § 87 des Kartellgesetzes sowie für das nach § 132 des Kartellgesetzes aufbewahrte Kartellregister gelten die §§ 73 und 74.

Bisher ausgenommene Kartelle

§ 145. Kartelle, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zustande gekommen sind und nach dem

2135C

Kartellgesetz durchgeführt werden durften, dürfen entgegen dem § 18 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts weiter durchgeführt werden, wenn die Genehmigung des Kartells bis 30. Juni 1987 beantragt und das Verfahren gehörig fortgesetzt wird.

Kartellgericht, Kartellobergericht und

Paritätischer Ausschuß

§ 146. (1) Die Mitglieder des Kartellgerichts, des Kartellobergerichts und des Paritätischen Ausschusses sind auf Grund dieses Bundesgesetzes neu zu bestellen. Bis dahin üben die auf Grund des Kartellgesetzes bestellten Mitglieder ihre Funktion weiter aus.

(2) Soweit Beisitzer des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts nach Abs. 1 nicht wiederbestellt werden, behalten sie das Recht zur Führung des Titels "Kommerzialrat".

Sachverständige in Kartellangelegenheiten

§ 147. Die Bestellung der Sachverständigen in Kartellangelegenheiten auf Grund des Kartellgesetzes gilt als Bestellung nach § 105 weiter.

Vollziehung

§ 148. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

2135C

- 91 -

1. der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I bis IX, X (mit Ausnahme der §§ 86 und 88 Abs. 1 und 3), XI (mit Ausnahme des § 110 Abs. 2), XII, XIV und XVI, hinsichtlich des § 17 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

2. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des XIII. Abschnitts;

3. der jeweils sachlich zuständige Bundesminister hinsichtlich des XV. Abschnitts;

4. die Bundesregierung hinsichtlich der §§ 86, 88 Abs. 1 und 3 und § 110 Abs. 2.

2135C

K u r z i n f o r m a t i o n

1. Problem

Das Kartellgesetz ist vor 13 Jahren erlassen worden und steht seither im wesentlichen unverändert in Geltung. In den letzten Jahren ist der Wunsch nach verschiedenen Änderungen des Kartellgesetzes aufgetreten, und zwar vor allem von der Seite der Sozialpartner. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Änderung der Marktverhältnisse, die dadurch gekennzeichnet ist, daß auch Unternehmer im Bereich des Handels eine überragende Marktstellung erlangt haben (sogenannte Nachfragemacht).

2. Problemlösung

Der Entwurf trägt den angeführten Wünschen durch eine Reihe von Änderungen Rechnung. Die wesentlichsten sind die Einführung einer Befristung der Genehmigung von Kartellen, die Umschreibung der marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmers auch nach qualitativen Kriterien sowie eine Erweiterung des Antragsrechts im Verfahren wegen des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und schließlich die Einführung sogenannter Branchenuntersuchungen durch den Paritätischen Ausschluß. Darüberhinaus enthält der Entwurf eine große Anzahl weniger bedeutender Änderungen in Detailfragen. Die Erlassung eines neuen Gesetzes wird auch zum Anlaß für eine Reihe rechtstechnischer Verbesserungen genommen.

2137C

3. Kosten

Eine wesentliche Mehrbelastung des Bundes ist nicht zu erwarten: Mehrkosten sind nur mit den oben erwähnten Branchenuntersuchungen verbunden (Vergütungen der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses).

2137C

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

1. Wesentlicher Inhalt

Das geltende Kartellgesetz ist im Jahr 1972 erlassen worden. Sein wesentlicher Inhalt ist seither unverändert; Änderungen haben sich nur am Rande durch die Erlassung anderer Gesetze ergeben. Im Vergleich zu den verhältnismäßig rasch aufeinanderfolgenden Änderungen, denen die Regelung des Kartellrechts seit der Erlassung des ersten Vorläufers des geltenden Kartellgesetzes im Jahre 1951 unterworfen war, bedeutet dies ein lange Geltungsdauer. Es ist daher nicht verwunderlich, daß in den letzten Jahren der Wunsch nach verschiedenen Änderungen des Kartellgesetzes aufgetreten ist, und zwar vor allem von der Seite der Sozialpartner.

Der Entwurf trägt den angeführten Wünschen durch folgende wesentliche Änderungen Rechnung:

a) Der Entwurf enthält eine neue Regelung (§ 23 über die Genehmigungsdauer), die bewirkt, daß Kartelle sich in der Regel alle fünf Jahre einer neuerlichen Prüfung ihrer volkswirtschaftlichen Rechtfertigung durch das Kartellgericht unterziehen müssen (im einzelnen siehe hierzu die Erläuterungen zum § 23).

b) Die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers wird auch nach qualitativen Kriterien umschrieben; damit wird den seit der Erlassung des Kartellgesetzes geänderten Markt-, vor allem Strukturverhältnissen, Rechnung getragen, da die im Kartellgesetz enthaltenen, ausschließlich quantitativen Kriterien für die Erfassung von Marktmacht auf der Nachfrageseite nur ungenügend geeignet sind (siehe hiezu die Erläuterungen zum IV. Abschnitt).

c) Der Entwurf sieht für das Verfahren auf Untersagung einer marktbeherrschenden Stellung auch ein Antragsrecht des unmittelbar betroffenen Unternehmers vor, während nach der geltenden Rechtslage hierzu nur die "Amtsparteien" (siehe § 42) berechtigt sind. Es ist dies eine Maßnahme, die der Verbesserung des Rechtsschutzes dient.

d) Der "Verwaltungsvereinfachung" dient der Verzicht auf die als nicht mehr sinnvoll angesehene Registrierung von marktbeherrschenden Unternehmen und von Zusammenschlüssen.

e) Der Entwurf sieht vor, daß Gutachten des Paritätischen Ausschusses nicht nur in konkreten Verfahren vor dem Kartellgericht eingeholt werden, sondern auch unabhängig davon Gutachten des Paritätischen Ausschusses über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen (sogenannte "Branchenuntersuchungen") ausgearbeitet und veröffentlicht werden können. Diese Maßnahme dient der

- 3 -

besseren Information aller Beteiligten über die für die Anwendung dieses Entwurfs relevanten Umstände.

f) Daneben enthält der Entwurf eine Reihe weniger bedeutender Änderungen in Detailfragen, auf die im besonderen Teil der Erläuterungen eingegangen wird.

2 Gesetzestechnik

Obwohl große Teile des Kartellgesetzes durch die Neuregelung - jedenfalls im sachlichen Gehalt - unberührt bleiben, geht der Entwurf nicht den Weg einer Novellierung, sondern entscheidet sich für die Erlassung eines neuen Gesetzes. Dafür spricht neben dem Umfang der vorgesehenen Änderungen vor allem die Möglichkeit von legislatischen Verbesserungen, etwa in der Systematik, der Vereinheitlichung des Rechtsstoffs und der leichteren Lesbarkeit.

Der Entwurf enthält daher zahlreiche neue Formulierungen, mit denen keine Änderung der Rechtslage verbunden ist. Selbst Bestimmungen, die den Anschein einer einschneidenden Änderung erwecken könnten, wie etwa die Einführung der Genehmigung von Kartellen, sind nur formeller Natur und entsprechen in ihrem materiellen Gehalt dem geltenden Recht.

Da es sich um keine Novelle handelt, ist den Erläuterungen keine Gegenüberstellung angeschlossen; eine solche wäre wegen des geänderten Aufbaus des Entwurfs auch

1531C

nicht sehr sinnvoll. Die Erläuterungen gleichen diesen Nachteil dadurch aus, daß sie zu jeder Bestimmung angeben, wie weit sie dem geltenden Recht entspricht.

3. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Der Umfang des geregelten Rechtsstoffs geht über das Kartellgesetz nicht hinaus. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung beruht in dieser Beziehung nicht auf einem, sondern auf einer ganzen Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf in diesem Zusammenhang auf die sehr umfangreichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes verwiesen werden (473 BlgNR 13. GP, Seite 25 f.).

4. Finanzielle Auswirkungen

Es ist nicht zu erwarten, daß die Vollziehung des Entwurfs eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung des Bundes nach sich ziehen wird. Im einzelnen ist hiezu folgendes zu bemerken:

a) Die Einführung eines individuellen Antragsrechts im kartellgerichtlichen Verfahren wird voraussichtlich zu einem Ansteigen des Geschäftsanfalls beim Kartellgericht und beim Kartellobergericht führen; das Ausmaß dieses Ansteigens läßt sich jedoch nicht einmal annähernd abschätzen. Da die Gebühren im kartellgerichtlichen

- 5 -

Verfahren durchwegs Rahmengebühren sind, bei deren Bemessung der Verfahrensaufwand zu berücksichtigen ist (siehe § 80, bezüglich der Vergütungen der Beisitzer § 81) kann angenommen werden, daß dem Bund in diesem Zusammenhang keine Mehrbelastung erwächst.

b) Eine finanzielle Mehrbelastung ist hingegen mit den im § 109 Abs. 2 vorgesehenen Gutachten des Paritätischen Ausschusses über die Wettbewerbslage im einzelnen Wirtschaftszweigen verbunden: Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses haben nach § 118 Anspruch auf Vergütungen für die der Erstattung des Gutachtens dienenden Sitzungen, die vom Bund getragen werden müssen.

Besonderer Teil

Zum I. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

Zum § 1

Diese Bestimmung entspricht den § 53 KartG. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, daß es sich um eine Auslegungsregel handelt. Die Verwendung des Wortes "insbesondere" im zweiten Halbsatz bedeutet, daß diese Auslegungsregel nicht auf den dort umschriebenen besonderen Aspekt beschränkt sein soll.

Zu den §§ 2 und 3

So wie das Kartellgesetz (§§ 2, 40 und 51) enthält auch der Entwurf mehrere Bestimmungen, die auf einen bestimmten, zum Beispiel mengen- oder wertmäßigen Marktanteil abstellen. Während das Kartellgesetz bei jeder der angeführten Bestimmungen Regeln für die Berechnung dieser Anteile enthält, faßt der Entwurf diese Regeln in den §§ 2 und 3 zusammen, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung eintritt.

Zum § 4

Entspricht den §§ 5 Abs. 1, §§ 39, 48 Abs. 1 und § 52 KartG.

Zum § 5

Diese Bestimmung enthält die bisher in § 5 Abs. 1 Z.4 und 5 KartG (sinngemäß anzuwenden nach den §§ 39 und 48 KartG) geregelten sogenannten Bereichsausnahmen. Zu den Ausnahmen, die nur für Kartelle Bedeutung haben, wird auf die §§ 16 und 17 verwiesen. Die Zusammenfassung aller dieser Bestimmungen in einer allgemeinen Regelung erfordert allerdings eine etwas andere Ausdrucksweise. Durch die Wendung "soweit sie der Aufsicht unterliegen", kommt dabei zum Ausdruck, daß die Freistellung vom Kartellgesetz nur soweit reicht, wie die Aufsicht des jeweiligen Bundesministers.

Zum § 6

Entspricht den §§ 4 und 5 Abs. 1 Z.2 KartG und den Verweisungen auf diese Bestimmung in den §§ 39 und 48 KartG.

Zum § 7

Entspricht dem § 5 Abs. 2 KartG und den Verweisungen auf diese Bestimmung in den §§ 39 und 48 KartG; die in der Aufzählung des § 5 Abs. 2 KartG noch enthaltenen Interrimsabkommen mit der EWG und den Mitgliedsstaaten der EGKS waren jedoch als gegenstandslos nicht zu übernehmen.

Abs. 2 enthält eine, im Kartellgesetz bisher nicht enthaltene, Klarstellung.

Zum § 8

Entspricht dem § 134 Abs. 3 KartG.

Zum II. Abschnitt (Kartelle)

Zu den §§ 9 bis 12

Diese Bestimmungen enthalten die Kartelltatbestände. Der Entwurf bemüht sich dabei, den Rechtsstoff gegenüber dem Kartellgesetz übersichtlicher zu gliedern und zum Teil auch verständlicher zu formulieren; eine inhaltliche Änderung gegenüber dem Kartellgesetz ist damit nicht beabsichtigt. Im einzelnen ist zu den angeführten Bestimmungen folgendes zu bemerken:

1. Der Entwurf faßt Vertragskartelle und Absprachekartelle zur Kartellform des Vereinbarungskartells zusammen. Dies ist zweckmäßig, da die beiden genannten Unterformen im wesentlichen gleichartigen Regelungen unterworfen werden; der Entwurf geht damit den schon im § 3 Z.2 KartG vorgezeichneten Weg weiter.

2. Der Entwurf spricht nicht mehr von "Regelung oder Beschränkung des Wettbewerbs" sondern nur noch von "Beschränkung". Damit ist keine inhaltliche Änderung beabsichtigt; vielmehr erachtet der Entwurf den Ausdruck "Beschränkung" als Oberbegriff, der die "Regelung" mitumfaßt.

3. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß die Abgrenzung des Absprachekartells von Absprachen, durch die kein Kartell begründet wird (§ 10 Abs. 2 2. Satz).

1531C

gegenüber dem Kartellgesetz inhaltlich unverändert ist; die gegenüber dem § 1 Abs. 1 Z.2 KartG geänderte sprachliche Fassung dient nur der besseren Lesbarkeit.

4. Für die Zusammenfassung von Empfehlungskartellen und Kartellen durch Ankündigung im Sinn des Kartellgesetzes zur Kartellform des Empfehlungskartells im § 12 gilt das oben für Vereinbarungskartelle Gesagte.

5. Auch für die Ausnahmen in § 12 Abs. 1 2. Satz gilt, daß sie gegenüber § 1 Abs. 1 Z.4 lit. a und b KartG unverändert sind.

6. Die Umschreibung der Ankündigungen im § 12 Abs. 2 bedeutet ebenfalls keine inhaltliche Änderung gegenüber § 1 Abs. 1 Z.5 KartG; auf die dort enthaltene beispielsweise Aufzählung bestimmter Ankündigungsarten wurde bloß zur Entlastung des Gesetzestextes verzichtet. Die Ausnahme von Ankündigungen, die als unverbindlich bezeichnet werden, ergibt sich schon aus § 12 Abs. 1, der allgemein für alle Arten von Empfehlungen, also auch für Ankündigungen, gilt.

Zu den §§ 13 bis 15

Die §§ 13 bis 15 gehen von den Kartelltatbeständen der §§ 10 bis 12 aus und klassifizieren die dort geregelten Kartellformen nach bestimmten inhaltlichen oder quantitativen Kriterien. Das heißt einerseits, daß aus diesen Bestimmungen nicht abgeleitet werden kann, ob

überhaupt ein Kartell vorliegt; dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Voraussetzungen eines der in den §§ 10 bis 12 geregelten Tatbestände erfüllt sind. Andererseits bedeutet dies, daß Kartelle mit den in den §§ 13 bis 15 umschriebenen Merkmalen grundsätzlich in jeder Kartellform nach den §§ 10 bis 12 verwirklicht werden können.

Die §§ 13 bis 15 entsprechen dem in den §§ 2 und 8 Abs. 1 2. Satz KartG enthaltenen Rechtsstoff. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

1. Während der Wortlaut des § 2 Abs. 2 KartG ausdrücklich nur auf Verkaufspreise abstellt (vgl. auch § 35 Abs. 1 KartG: "Beschaffenheit der Ware"), stellt § 13 Abs. 1 klar, daß nicht nur Waren, sondern auch Dienstleistungen Gegenstand einer vertikalen Preisbindung sein können; es wäre nicht gerechtfertigt, Dienstleistungen in Beziehung auf die Sonderregelungen für vertikale Preisbindungen (§§ 19, 56 Z.3, § 58 Z.1 und § 59 Abs. 3) anders zu behandeln als Waren.

2. Im § 13 Abs. 2 wurde eine Begriffsbestimmung für vertikale Vertriebsbindungen neu eingeführt. Daß vertikale Vertriebsbindungen Kartelle sein können, ist durch die Rechtsprechung klargestellt (vgl. KOG 23.1.1978 - Grundig, SchöDi 203); der Entwurf hält es daher für sinnvoll, daß auch vertikale Vertriebsbindungen in den Genuß der gleichen erleichternden Verfahrensregelungen wie vertikale Preisbindungen kommen (siehe die Erläuterungen zum § 58).

Da dies - im Unterschied zu den vertikalen Preisbindungen (siehe § 19) - die einzige Rechtsfolge ist, die an das Vorliegen einer vertikalen Vertriebsbindung geknüpft wird, genügt es, wenn in deren Umschreibung bloß auf mehrere Unternehmer abgestellt wird; die erwähnten Verfahrenserleichterungen werden nämlich durch die Vielzahl der beteiligten gerechtfertigt.

Hingegen soll - um Mißverständnisse zu vermeiden - in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, daß die vorliegende Bestimmung nichts darüber aussagt, ob eine vertikale Vertriebsbindung überhaupt ein Kartell ist.

3. Im § 15 über Bagatellkartelle konnte auf Regeln über die Berechnung von Marktanteilen verzichtet werden, da diese nunmehr im allgemeinen Teil enthalten sind.

Zum § 16

Dieser Paragraph entspricht dem § 5 Abs. 1 Z.6 bis 7 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 KartG.

Der Entwurf schränkt allerdings die für Genossenschaften geltende Ausnahme ein, da die wirtschaftliche Entwicklung des genossenschaftlich organisierten Wirtschaftsbereichs, vor allem die von genossenschaftlichen Verbänden erreichte Marktstellung, eine unbeschränkte kartellrechtliche Freistellung der Genossenschaften, wie sie dem geltenden Recht entspricht, nicht mehr zuläßt. Hiefür spricht in erster Linie das

Gebot der wettbewerbsrechtlichen Gleichbehandlung; vor allem kleine und mittlere Unternehmer, die mit genossenschaftlich organisierten Unternehmern im Wettbewerb stehen, werden durch die geltende Regelung benachteiligt.

Der Entwurf schränkt die Freistellung von Genossenschaften in zweifacher Hinsicht ein: Einerseits soll sie nicht mehr gelten, wenn sich Genossenschaften ihrerseits wieder zu einer Genossenschaft zusammenschließen; die Beteiligung einer Genossenschaft an einer Genossenschaft reicht aus, um den Genossenschaftsvertrag dem Kartellgesetz zu unterwerfen.

Die zweite Einschränkung der Freistellung betrifft die Beteiligung von Kapitalgesellschaften an Genossenschaften. Hier geht der Entwurf jedoch nicht soweit, wie bei der Beteiligung von Genossenschaften, da sonst der gewerbliche Bereich ("Schultze-Delitsch-Genossenschaften") unbillig benachteiligt würde; da auch kleine und mittlere Gewerbebetriebe vielfach in der Form von Kapitalgesellschaften geführt werden, hätte dies nämlich bedeutet, daß dieser Genossenschaftsbereich nahezu zur Gänze dem Kartellgesetz unterworfen worden wäre.

Im übrigen wird durch die neue Formulierung klargestellt, daß nur der Genossenschaftsvertrag selbst, also das Statut der Genossenschaft, von der Anwendung des Kartellgesetzes ausgenommen ist, nicht jedoch andere Verträge von Genossenschaften.

Die im § 5 Abs. 1 Z.3 KartG enthaltene Ausnahme für Kartelle der Forstwirtschaft übernimmt der Entwurf nicht, da sich für diese Ausnahme keine sachliche Rechtfertigung mehr finden läßt.

Zum § 17

Entspricht dem § 6.

Zum § 18

Wie weit die Durchführung eines Kartells verboten ist, ist im Kartellgesetz nur in den Strafbestimmungen geregelt, und zwar im § 102 Z.1 bis 8. Der Entwurf zieht es vor, eine entsprechende Bestimmung in den Abschnitt über Kartelle aufzunehmen und in den strafrechtlichen Bestimmungen an eine Verletzung dieses Verbotes anzuknüpfen (§ 127).

Im übrigen mußte die Formulierung darauf Rücksicht nehmen, daß der Entwurf die Bewilligung der Eintragung in das Kartellregister nach dem Kartellgesetz durch die Genehmigung des Kartells ersetzt (siehe hiezu die Erläuterungen zu § 22).

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Aus dem Abs. 1 Z.1 ergibt sich in Verbindung mit der Verweisung in § 25, daß das Verbot der Durchführung auch für die Änderung und Ergänzung von Kartellen gilt.

1531C

2. Aus den Ausnahmen im Abs. 1 Z.1 ergibt sich ferner, daß das Verbot nur für Absichts- und Empfehlungskartelle, die keine Bagatellkartelle sind, gilt.

3. Eine Neuerung ist das im Abs. 1 Z.3 ausgesprochene Durchführungsverbot nach Ablauf der Genehmigungsdauer: hiezu wird auf die Erläuterungen zu dem im § 23 neu eingeführten Institut der Genehmigungsdauer verwiesen.

Zum § 19

Diese Bestimmung entspricht dem § 24 Abs. 3 2. Fall und § 32 KartG. stellt jedoch nicht nur auf Waren, sondern auch auf Dienstleistungen ab (siehe die Erläuterungen zum § 13).

Zum § 20

§ 20 entwickelt die Regelung des § 32 KartG über den Verfall von Mehrerlösen weiter, indem er den dieser Bestimmung zugrundeliegenden allgemeinen Gedanken aufgreift: einem Unternehmer soll der wirtschaftliche Vorteil nicht verbleiben, den er durch ein Verhalten erlangt hat, das durch das Kartellgesetz verpönt ist, auch wenn dieses Verhalten im Sinn des Kartellgesetzes "zulässig" war: Zulässigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang ja nur mangelnde Strafbarkeit, hingegen besteht ein Unterlassungsanspruch der Amtsparteien. Die gegenständliche Regelung gilt daher im Unterschied zum

1531C

Kartellgesetz für jede Art von Kartellen (nicht nur für Preiskartelle). für jede Art der Bereicherung (nicht nur für überhöhte Preise) und zeitlich unbeschränkt (nicht nur für die Durchführung eines Kartells vor der Entscheidung über die Bewilligung der Eintragung, die der Genehmigung nach diesem Entwurf entspricht).

Obwohl diese Bestimmung kein pönales Element enthält, ist sie doch auch ein Korrektiv dafür, daß Kapitalgesellschaften als juristische Personen nicht den kartellstrafrechtlichen Bestimmungen unterliegen; es wird dadurch verhindert, daß für diese Gesellschaften der Verstoß gegen das Kartellstrafrecht durch ihre Organe oder Angestellten "kalkulierbar" wird.

Zum § 21

Diese Bestimmung ersetzt die §§ 7 und 25 Abs. 2 KartG über die Erfordernisse der Gültigkeit von Kartellverträgen. Da der Entwurf die Zulässigkeit der Durchführung im Abschnitt über Kartelle regelt, war es zweckmäßig, an diese Regelung anzuknüpfen. Abgesehen von dem schon bei der Erläuterung des § 18 erwähnten Unterschied zur geltenden Rechtslage (Genehmigung des Kartells statt Bewilligung der Eintragung in das Kartellregister) ergibt sich daraus nur die folgende inhaltliche Änderung: Der Entwurf verzichtet auf die Schriftform als Erfordernis der Gültigkeit; die Regelung

der Urkundenvorlage im Genehmigungsverfahren (§ 58) ist in dieser Beziehung ausreichend.

Zum § 22

Nach dem Kartellgesetz ist der Rechtsakt, der in der Regel dafür maßgeblich ist, ob ein Kartell durchgeführt werden darf, der Beschluß des Kartellgerichts, mit dem die Eintragung in das Kartellregister bewilligt wird. Hingegen kommt es nicht auf die Eintragung in dieses Register an; diese ist weder konstitutiv, noch kommt dem Kartellregister ein Gutglaubensschutz zu. Der Entwurf geht davon aus, daß es diesen rechtlichen Verhältnissen eher entspricht, wenn der Beschluß des Kartellgerichts als Genehmigung des Kartells konstruiert wird und die Eintragung des genehmigten Kartells in das Kartellregister, das nur Evidenzzwecken dient, eine Folge dieses Beschlusses ist (siehe hiezu die Erläuterungen zum VIII. Abschnitt über das Kartellregister).

Im übrigen übernimmt der Entwurf die materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen aus dem § 24 Abs. 1 Z. 4 bis 6 und Abs. 2 KartG (die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen sind in die Verfahrensvorschriften übernommen worden) mit folgenden Änderungen:

- 17 -

1. Während § 24 Abs. 1 Z.5 KartG ausdrücklich nur von Vertragskartellen verlangt, daß sie nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, dehnt der Entwurf diese Genehmigungsvoraussetzung auf alle Kartelle aus (Z.2).

2. Die volkswirtschaftliche Rechtfertigung (Z.3) ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen nähere Determinierung im Gesetz nur schwer möglich ist. Die praktische Anwendung des Kartellgesetzes hat gezeigt, daß die in der ursprünglichen Fassung des § 24 Abs. 2 Z. bis 4. Satz KartG enthaltenen Kriterien kaum etwas zur Konkretisierung dieses Begriffs beigetragen haben. Diese Konkretisierung kann letztlich nur durch die Rechtsprechung des Kartellgerichts im Zusammenwirken mit dem Paritätischen Ausschuß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bewirkt werden. Trotzdem hält der Entwurf die Wiederaufnahme von zwei dieser Kriterien in das Gesetz für besser als den gänzlichen Verzicht, wie er durch die Novellierung des Kartellgesetzes durch das BG 17.12.1979 BGBl.Nr. 247/1980 bewirkt wurde. Hinsichtlich des Kriteriums überhöhter Spannen, wie es im § 24 Abs. 2 KartG in seiner ursprünglichen Fassung enthalten war, soll es hingegen bei diesem Verzicht bleiben, da sich eine maßgebliche Bezugsgröße kaum ermitteln lassen wird.

1531C

3. Während die Anmeldung eines Bagatellkartells nach dem Kartellgesetz stets zu seiner ungeprüften Eintragung in das Kartellregister führt (§ 24 Abs. 3 KartG) und bloß eine nachprüfende Kontrolle aufgrund eines Löschantrags nach § 29 Abs. 1 Z.3 KartG vorgesehen ist, steht - da der Entwurf in dieser Beziehung nicht unterscheidet - die Genehmigung nach § 22 auch Bagatellkartellen offen. Der Entwurf überläßt den Mitgliedern eines Bagatellkartells damit die Wahl, ob sie dieses genehmigen lassen oder bloß nach § 55 dem Kartellgericht anzeigen.

Zum § 23

1. Zur Genehmigungsdauer

Die Regelung der Genehmigungsdauer hat im geltenden Kartellgesetz kein Gegenstück. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß die volkswirtschaftliche Rechtfertigung in aller Regel nicht auf längere Dauer beurteilt werden kann, da ihr Fortbestehen von der sich ändernden Situation am Markt abhängig ist. Bei Vereinbarungskartellen wurde diesem Umstand bisher dadurch Rechnung getragen, daß ihnen die volkswirtschaftliche Rechtfertigung in den meisten Fällen nur unter der Voraussetzung zuerkannt wurde, daß sie auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden; ihre Verlängerung bedurfte dann als Änderung des Kartells einer neuen Eintragungsbewilligung.

1531C

- 19 -

Der Entwurf löst dieses Problem durch eine gesetzliche Befristung der Genehmigung des Kartells. Die vorgesehene Verlängerung der Genehmigung setzt keine Änderung des Kartells voraus, sondern bedeutet bloß, daß das unveränderte Kartell neuerlich auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere also das Fortbestehen der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung, geprüft wird.

Die Regelung der Antragsfrist in Verbindung mit der auch nach Ablauf der Genehmigungsdauer erlaubten Durchführung des Kartells geht davon aus, daß das Genehmigungsverfahren in aller Regel in sechs Monaten wird abgeschlossen sein können; wenn das Verfahren länger dauert, obwohl es vom Antragsteller gehörig fortgesetzt wird, so soll das nicht zu seinen Lasten gehen, sondern das Kartell kontinuerlich weiterbestehen.

Dem Sinn der vorliegenden Regelung entspricht es, daß im übrigen die Durchführung von Kartellen nach dem Ablauf der Genehmigungsdauer verboten ist (§ 18 Abs. 1 Z.3) und daß dieses Verbot für alle Kartellarten gilt, also auch für Wirkungs-, Verhaltens- sowie genehmigte Bagatellkartelle.

1531C

2. Zur Geltungsdauer

Die Genehmigungsdauer darf nicht mit der allenfalls vereinbarten Geltungsdauer eines Kartells verwechselt werden. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist ein Sonderfall der Änderung eines Kartells (durch die Kartellmitglieder). Für sie gelten jedoch die gleichen Überlegungen wie für die Verlängerung der Genehmigungsdauer; Abs. 3, der für diesen Fall eine entsprechende Regelung enthält, schließt eine Lücke im Kartellgesetz (vgl. KOG 22.11.1976, SchöDi 191).

Zum § 24

In diesem Paragraphen sind die Bestimmungen zusammengefaßt, die eine Kontrollmöglichkeit in denjenigen Fällen vorsehen, in denen ein Kartell unabhängig von der kartellgerichtlichen Genehmigung durchgeführt werden darf; er entspricht damit den §§ 25 und 26 KartG sowie § 29 Abs. 1 Z.3 KartG soweit er sich auf Bagatellkartelle bezieht. Gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben sich dabei folgende Änderungen:

1. Die Z.1 entspricht im wesentlichen § 25

Abs. 1 KartG. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch weiter: Einerseits gehören zu den Kartellen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, neben den Wirkungs- und Verhaltenskartellen auch die Bagatellkartelle (für die ebenfalls die Genehmigung beantragt werden kann: siehe

1531C

die Erläuterungen zum § 22). Andererseits ist die Untersagung nicht nur beim Fehlen der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung auszusprechen, sondern auch beim Vorliegen anderer Abweisungsgründe; Voraussetzung ist allerdings stets, daß es sich tatsächlich um ein Kartell handelt.

2. Die Z.2 ist eine neue Bestimmung; sie bietet eine einfache und wirksame Sanktion in den Fällen, in denen der Kartellbevollmächtigte zwar innerhalb der Frist des § 54 einen Genehmigungsantrag oder eine Anzeige nach § 55 einbringt, diese jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der Kartellbevollmächtigte dem Verbesserungsauftrag nach § 61 nicht nachkommt.

3. Die Z.3 entspricht § 29 Abs. 1 Z.3 zweiter Halbsatz KartG. Daß der Entwurf den Beschluß, aufgrund dessen die Löschung verfügt werden kann, durch die Untersagung der Durchführung ersetzt, entspricht dem zum § 22 erläuterten Konzept. Im übrigen ist auch hier der Anwendungsbereich weiter als im Kartellgesetz: nicht nur das Fehlen der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung, sondern auch das Fehlen einer der anderen Genehmigungsvoraussetzungen kann zur Untersagung der Durchführung führen.

4. Die Z.4 ersetzt den § 26 KartG. Sie verzichtet auf den umständlichen Umweg über die Bestrafung eines Kartellbevollmächtigten (nur diesen trifft sowohl nach dem

Kartellgesetz als auch nach dem Entwurf die Pflicht zur Einbringung der jeweils vorgesehenen Eingaben). Dieses Verwaltungsstrafverfahren ist weder notwendig, um die Verletzung der Antrags- bzw. Anzeigepflicht festzustellen; hiezu ist das Kartellgericht wohl kompetenter als die Verwaltungsstrafbehörde. Auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite, die Voraussetzung für die Bestrafung des Kartellbevollmächtigten ist, ist für die Untersagung der Durchführung des Kartells, die kein pönales Element enthält und nicht gegen die Person des Kartellbevollmächtigten, sondern gegen das Kartell als solches bzw. die Kartellmitglieder gerichtet ist, kein sachgerechtes Kriterium.

Zum § 25

Diese Bestimmung entspricht dem § 28 Abs. 4 KartG. Hingegen nimmt der Entwurf von einer Regelung Abstand, wonach die Genehmigungsdauer nach § 23 mit der Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Kartells neu zu laufen beginnt; der Lauf dieser Frist wird also nur durch die Genehmigung des Kartells in seiner ursprünglichen Form bzw. durch die Verlängerung der Genehmigung ausgelöst. Es besteht aber kein Hindernis dagegen, daß der Antrag auf Genehmigung von Änderungen oder Ergänzungen des Kartells mit dem Antrag auf Verlängerung der Genehmigung verbunden wird, wenn ein entsprechender zeitlicher Zusammenhang

1531C

besteht. Auch die Gebührenbestimmungen nehmen auf diese Möglichkeit Rücksicht (§ 76 Z.2).

Zum § 26

Der Entwurf führt als *contrarius actus* zur Genehmigung von Kartellen den Widerruf der Genehmigung ein; der § 26 ersetzt damit diejenigen Fälle des Lösungsbeschlusses nach dem Kartellgesetz, in denen diesem konstitutive Wirkung zukommt, also nach § 29 Abs. 1 Z.2 und Z.3 erster Halbsatz KartG (siehe hiezu auch die Erläuterungen zum § 24; zu den anderen Fällen siehe die Erläuterungen zum § 69). Im übrigen entsprechen die Voraussetzungen für den Widerruf der Genehmigung der bisherigen Regelung.

Zum § 27

Diese Bestimmung entspricht mit folgenden Änderungen dem § 16 KartG:

1. Während das Kartellgesetz ausdrücklich nur den ersten Kündigungstermin regelt, enthält der Entwurf auch eine Regelung für die Zeit danach.

2. Während das Kartellgesetz nur von "Vertragsjahr" spricht, regelt der Entwurf ausdrücklich den Beginn der für die Berechnung der Kündigungstermine maßgeblichen Fristen.

3. Die Begriffsbestimmung für Normen-, Typen- und Rationalisierungskartelle findet sich nunmehr in einer

eigenen Bestimmung (§ 13). Die im Abs. 2 vorgesehene Fristverlängerung für diese Kartellarten bezieht sich nur auf den ersten Kündigungstermin; das heißt, daß auch in diesen Fällen der Kartellvertrag nach Ablauf der ersten fünf Jahre zum Ende jedes weiteren Jahres gekündigt werden kann.

Zum § 28

Entspricht dem § 33 KartG.

Zum § 29

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 34 KartG. bemüht sich jedoch um eine leichter lesbare Formulierung. Eine inhaltliche Änderung sieht nur der Abs. 2 vor: Die dort vorgesehene Frist wurde von drei Monaten auf einen Monat gekürzt, um die Möglichkeit der Verschleppung einzuschränken. Den Interessen des Antragstellers wird durch die Möglichkeit einer vorläufigen Entscheidung ausreichend Rechnung getragen. Diese ist nunmehr im verfahrensrechtlichen Teil im § 49 geregelt.

Zum III. Abschnitt (Unverbindliche
Verbandsempfehlungen)

Zu den §§ 30 bis 32

Diese Bestimmungen entsprechen dem II. Abschnitt (§§ 36 bis 39) des Kartellgesetzes. Neben einer neuen systematischen Anordnung des Rechtsstoffes ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem Kartellgesetz:

1. Der Entwurf ersetzt die Bezeichnung "Verbandsempfehlungen" durch "unverbindliche Verbandsempfehlungen"; dadurch soll der Unterschied zum Empfehlungskartell schon im Titel deutlich zum Ausdruck kommen.
2. Im Sinn einer einheitlichen Terminologie wird die Anmeldung zum Kartellregister durch die Anzeige an das Kartellgericht ersetzt; demgemäß mußte die Anzeige an den Paritätischen Ausschuß in eine Mitteilung an diesen unbenannt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
3. Die Wartefrist nach der Mitteilung an den Paritätischen Ausschuß ist von drei Wochen auf einen Monat verlängert worden; Der Grund hiefür ist die ebenfalls um eine Woche verlängerte Einberufungsfrist des Paritätischen Ausschusses (siehe die Erläuterungen zum § 113).

1531C

4. Das Kartellgesetz sieht im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht bloß einen "Bekanntgabebeschuß" vor (§ 38 Abs. 2): der Entwurf ersetzt ihn durch einen ausdrücklichen Widerrufsauftrag (§ 32, dessen Z.2 dem § 38 Abs. 2 KartG entspricht). Die im § 38 Abs. 2 KartG dem empfehlenden Verband eingeräumte Möglichkeit, die Widerrufspflicht durch eine Änderung der Empfehlung abzuwenden, ist nun im verfahrensrechtlichen Teil allgemein geregelt (§ 64 über die Verbesserung von Kartellen und Verbandsempfehlungen).

5. Ohne Gegenstück im Kartellgesetz ist § 32 Z.1. Da die unverbindliche Verbandsempfehlung nach § 31 (der insoweit dem Kartellgesetz entspricht) schon nach der Anzeige an das Kartellgericht hinausgegeben werden darf, und nicht erst nach deren Erledigung, schließt der Entwurf damit eine Sanktionslücke für den Fall, daß die Anzeige nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (siehe hierzu § 61).

6. Ebenfalls neu ist § 32 Z.3. Der Grund hiefür ist ähnlich wie für die Einführung der Befristung der Genehmigungsdauer nach § 23: Auch wenn eine Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung durch das Kartellgericht anlässlich der Hinausgabe der Empfehlung nicht vorgesehen ist, kann doch die vorgeschriebene Befassung des Paritätischen Ausschusses mittelbar zu einer solchen führen. Diese Befassung des Paritätischen

Ausschusses in periodischen Abständen soll durch die vorliegende Regelung sichergestellt werden.

Wegen den Fehlens einer kartellgerichtlichen Genehmigung kann es jedoch anders als bei der entsprechenden Regelung für Kartelle keine Verlängerung geben. Es ist dem empfehlenden Verband jedoch unbenommen, nach dem Widerruf der Empfehlung sie unter den Voraussetzungen des § 31 neuerlich hinauszugeben.

7. Die im II. Abschnitt des Kartellgesetzes enthaltenen verfahrensrechtlichen Regelungen (§ 36 Abs. 3 und § 37) finden sich nunmehr in der verfahrensrechtlichen Abschnitten, die allgemeinen Ausnahmen (§ 39 erster Satz KartG) in den allgemeinen Bestimmungen.

Zum IV. Abschnitt (Marktbeherrschende Unternehmer)

Der Abschnitt über marktbeherrschende Unternehmer enthält zwei wesentliche Änderungen gegenüber dem Kartellgesetz, zu denen vorweg Stellung genommen werden soll:

1. Umschreibung der marktbeherrschenden Stellung

Das Kartellgesetz umschreibt die marktbeherrschende Stellung im § 40 ausschließlich nach quantitativen Maßstäben. Dieser Zustand hat sich aus den folgenden Gründen als unbefriedigend erwiesen:

Die Rechtfertigung dafür, daß bestimmte Verhaltensweisen eines marktbeherrschenden Unternehmers (§ 46 Abs. 1 KartG) vom Kartellgericht als Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung untersagt werden können, liegt darin, daß eben gerade diese Stellung dem Unternehmer ein solches Verhalten ermöglicht, während ein Unternehmer, dem diese Stellung nicht zukommt, schon durch das Vorhandensein ausreichenden Wettbewerbs an einem solchen Verhalten gehindert wird. Die Untersagungsbefugnis des Kartellgerichts soll also den Mangel an Wettbewerb ausgleichen.

Die Entwicklung seit der Erlassung des Kartellgesetzes hat jedoch gezeigt, daß auch Unternehmern, die nicht die im § 40 Kartellgesetz umschriebenen Voraussetzungen

erfüllen, aufgrund ihrer überragenden Marktstellung Verhaltensweisen möglich sind, die der Umschreibung im § 46 Abs. 1 KartG entsprechen. Der Grund hierfür liegt in erster Linie in einem Strukturwandel auf der Nachfrageseite, durch den auch im Bereich des Handels Unternehmer mit überragender Marktstellung entstanden sind, auf die die quantitativen Kriterien des § 40 KartG naturgemäß kaum passen. Das soll jedoch nicht heißen, daß die eingangs beschriebene Erscheinung auf Fälle von Nachfragemacht beschränkt ist.

Der Entwurf ergänzt aus diesen Gründen die schon im Kartellgesetz enthaltenen quantitativen Kriterien für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung durch qualitative Kriterien, die unmittelbar auf die überragende Marktstellung abstellen (§ 33 Z.4 und 5).

Während das Kartellgesetz zwar nicht zwischen Anbietern und Nachfragern unterscheidet und die Bestimmungen über marktbeherrschende Unternehmen daher für beide Marktseiten gelten, hat der Gesetzgeber bei der Erlassung des Kartellgesetzes angesichts der damals gegebenen Marktsituation doch in erster Linie die Anbieterseite im Auge gehabt. Demgegenüber stellt der Entwurf ausdrücklich darauf ab, daß die Bestimmungen für marktbeherrschende Unternehmer für beide Marktseiten gleichermaßen gelten.

1531C

Abschließend muß noch - um Mißverständnissen vorzubeugen - nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Erlangung und Behauptung einer marktbeherrschenden Stellung für sich allein keine vom Gesetz verpönte Verhaltensweise ist. An das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung allein wird vom Entwurf auch keinerlei Sanktion mehr geknüpft (zum Wegfall der Registrierung siehe unten Z.3). Verpönt ist vielmehr nur der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinn des § 34. Die Begriffsbestimmung der marktbeherrschenden Stellung im § 33 ist daher gesetzestechnisch nichts weiter als die aus dem Mißbrauchstatbestand herausgenommene Umschreibung eines von mehreren kumulativen Tatbestandselementen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zum § 33 hingewiesen.

2. Antragslegitimation

Während nach dem Kartellgesetz nur die "Amtsparteien" (siehe hierzu die Erläuterungen zum § 42) zur Antragstellung berechtigt sind, räumt der Entwurf die Antragslegitimation auch dem durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffenen Unternehmer ein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Antragslegitimation der Amtsparteien nicht nur der Wahrung öffentlicher Interessen oder doch den gemeinsamen

Interessen großer Gruppen dient, sondern auch dem einzelnen, von dem Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung betroffenen Unternehmer nützlich sein kann. Denn gerade aufgrund des für die gegenständlichen Tatbestände typischen Kräfteungleichgewichts werden es die betroffenen Unternehmer in der Regel vermeiden wollen, selbst gegen den Marktbeherrscher vorzugehen, und eher versuchen, ihre Interessenvertretung vorzuschieben. Diese Überlegungen rechtfertigen es aber nicht, dem betroffenen Unternehmer die Antragslegitimation zu verweigern, zumal er keinen Anspruch auf ein Tätigwerden der Amtsparteien hat. Durch die Einräumung eines individuellen Antragsrechts wird der Rechtsschutz daher erheblich verbessert.

3. Registrierung

Die Eintragung marktbeherrschender Unternehmen in das Kartellregister, wie sie das Kartellgesetz noch vorsieht, ist eine Maßnahme, die durch die Erweiterung der Kriterien für die Marktbeherrschung ihre Bedeutung verloren hat; die Mißbrauchsaufsicht kann wirkungsvoll auch ohne Eintragung in das Kartellregister ausgeübt werden. Es ist daher unnötig, die betroffenen Unternehmer mit den Kosten der Anmeldung und das Kartellgericht mit dem mit der Prüfung der Anmeldung und der Eintragung verbundenen Arbeitsaufwand zu belasten.

1531C

Der Entwurf verzichtet daher auf die Eintragung marktbeherrschender Unternehmer und leistet damit auch einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Zum § 33

Entspricht dem § 40 Abs. 1 KartG; auf folgende Änderungen ist hinzuweisen:

1. Der Entwurf ersetzt den Begriff des marktbeherrschenden Unternehmens durch den Begriff des marktbeherrschenden Unternehmers: Die Begriffsbestimmung im § 33 dient als Grundlage für die Bestimmungen über die Mißbrauchsaufsicht, die an diese Begriffsbestimmung anknüpfen. Diese Bestimmungen richten sich aber an Personen (Untersagung bestimmter Verhaltensweisen), sodaß - ebenso wie im Abschnitt über Kartelle - vom Unternehmer gesprochen werden muß.

2. Zur Verdeutlichung werden am Anfang die Worte "als Anbieter oder Nachfrager" eingefügt (siehe hiezu die allgemeinen Ausführungen zu diesem Abschnitt).

3. Die Z.1 bis 3 entsprechen dem § 40 Abs. 1 Z.1 und 2 KartG; mit der neuen Formulierung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

4. Die Z.4 und 5 umschreiben die neu eingeführten qualitativen Kriterien (siehe hiezu auch die allgemeinen Ausführungen zu diesem Abschnitt). Anders als die Z.1 bis 3 stellen sie nicht auf den Marktanteil (oder die

- 33 -

Marktanteile), sondern allgemein auf die Marktstellung des Unternehmers ab; ebenfalls anders als in den Z.1 bis 3 ist diese Stellung relativ determiniert, das heißt, daß sie im Verhältnis zu bestimmten anderen Unternehmern zu untersuchen ist. Im Sinn des rechtspolitischen Gedankens, der den Bestimmungen für marktbeherrschende Unternehmer zugrundeliegt (siehe die allgemeinen Ausführungen zu diesem Abschnitt), entspricht die Marktstellung dem Handlungsspielraum, den der Unternehmer auf dem Markt hat; überragend ist sie dann, wenn dieser Handlungsspielraum dem Unternehmer die Verwirklichung der im § 34 umschriebenen Mißbrauchstatbestände ermöglicht. Bei der Beurteilung dieser Stellung sind alle Faktoren zu berücksichtigen, die auf den erwähnten Handlungsspielraum von Einfluß sind.

Die Z.4 und 5 zählen beispielsweise einige dieser Faktoren auf, die für den jeweiligen Anwendungsbereich typisch sind; zu ihnen ist im einzelnen folgendes zu sagen:

- Finanzkraft ist die Gesamtheit der finanziellen Mittel und Möglichkeiten, die einem Unternehmer zur Stärkung seiner Wettbewerbsposition zur Verfügung stehen; zu den finanziellen Möglichkeiten gehört etwa der Zugang zum Kapitalmarkt oder die Möglichkeit, Verluste auf einem Markt durch Gewinne auf einem anderen auszugleichen.

1531C

- Zu den Beziehungen zu anderen Unternehmern gehört selbstverständlich auch eine Verbindung mit anderen Unternehmern im Sinn eines Zusammenschlusses nach § 39: dies ist jedoch nicht Voraussetzung. Maßgeblich ist jede Art von Beziehung, die auf die Marktstellung im oben erläuterten Sinn von Einfluß ist.

- Mit den Umständen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken, sind die sogenannten Marktzutrittsschranken gemeint. Es ist dies ein Faktor, der bewirken kann, daß die Marktstellung eines Unternehmers ganz anders zu beurteilen ist, als dies nur aufgrund seines Marktanteiles zu erwarten wäre. Wenn es anderen Unternehmern sehr leicht möglich ist, in einen Markt, in dem sie bisher nicht tätig sind, einzudringen und damit rasch auf Änderungen in diesem Markt zu reagieren, wenn also mit anderen Worten die Marktzutrittsschranken für diesen Markt niedrig sind, verschafft auch ein verhältnismäßig hoher Marktanteil für sich allein auf diesem Markt noch keine überragende Marktstellung. Umgekehrt können hohe Marktzutrittsschranken einem Unternehmer trotz relativ geringen Marktanteils einen großen wettbewerbsfreien Handlungsspielraum und damit eine überragende Marktstellung sichern.

- 35 -

- Mit der Regelung in der Z.5, die unter anderem auf die "Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen" abstellt, soll keinesfalls die Kontrahierungsfreiheit der Marktteilnehmer beschränkt werden.

Zum § 34

Diese Bestimmung übernimmt unverändert die Mißbrauchstatbestände aus § 46 Abs. 1 KartG und die besonderen Ausnahmen aus § 48 Abs. 2 KartG.

Zum § 35

Diese neue Bestimmung wurde im Hinblick auf die gleichgelagerte Interessensituation in Anlehnung an § 3 NVG eingeführt.

Zum § 36

Hiezu wird auf die allgemeinen Erläuterungen zu diesem Abschnitt hingewiesen.

Zum § 37

Auch diese Bestimmung ist im Hinblick auf die im Nahversorgungsgesetz vorgesehene Entscheidungsveröffentlichung (§ 7 Abs. 10 NVG) neu eingeführt worden: Es würde einen Wertungswiderspruch bedeuten, wenn die Entscheidungsveröffentlichung eine Sanktion für Verstöße gegen das kaufmännische

1531C

Wohlverhalten nach den §§ 1 und 2 NVG wäre, nicht aber für den an sich schwerwiegenden Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Die Regelung der Entscheidungsveröffentlichung ist allerdings nicht dem Nahversorgungsgesetz, sondern - unter Anpassung an die Besonderheiten des kartellgerichtlichen Verfahrens - dem § 86 UrhG nachgebildet.

Zum § 38

Diese Bestimmung ersetzt den § 47 KartG über den Verfall von Mehrerlösen; im einzelnen wird auf die Erläuterungen zum § 20 hingewiesen.

Zum V. Abschnitt (Zusammenschlüsse)

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes haben gesagt, daß die Einführung der Anmeldepflicht für Zusammenschlüsse ein erster Schritt in die Richtung einer Kontrolle über das Entstehen marktbeherrschender Unternehmen ist. Die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen, vor allem auch die Beobachtung der Situation in Ländern, die eine Fusionskontrolle kennen (wie zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland und die USA), lassen es jedoch nicht angezeigt erscheinen, einen weiteren Schritt zu tun und auch in Österreich eine Fusionskontrolle einzuführen. Das heißt, daß der Entwurf auch weiterhin eine wirksame Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer einer kartellgerichtlichen Einflußnahme auf Zusammenschlüsse vorzieht, durch die das Zustandekommen einer marktbeherrschenden Stellung verhindert werden soll.

Andererseits geht der Entwurf davon aus, daß die Anmeldung des Zusammenschlusses (nunmehr Anzeige genannt) für sich allein ihrer primären Aufgabe genügt, die Amtsparteien und den Paritätischen Ausschuß, dem die Beobachtung von Wettbewerbsvorgängen obliegt, auf Konzentrationsvorgänge aufmerksam zu machen. Der Eintragung in das Kartellregister bedarf es dazu nicht. Der Entwurf verzichtet daher auch in Beziehung auf

Zusammenschlüsse auf die im Kartellgesetz vorgesehene Eintragung in das Kartellregister.

Zum § 39

Die Umschreibung der Zusammenschlußstatbestände entspricht inhaltlich dem § 49 KartG und ist nur sprachlich geändert; insbesondere wird im Sinn der im Entwurf allgemein verwendeten Terminologie zwischen dem Unternehmer als Rechtsträger und dem Unternehmen als Rechtsobjekt unterschieden.

Zum § 40

Diese Bestimmung entspricht dem § 50 Abs. 1 und 2 KartG; wegen des Wegfalls der Eintragung in das Kartellregister und im Sinn einer einheitlichen Terminologie wird jedoch von einer Anzeige an das Kartellgericht statt einer Anmeldung zum Kartellregister gesprochen.

Zum VI. Abschnitt (Verfahren vor dem Kartellgericht
und dem Kartellobergericht)

Zum § 41

Diese Bestimmung ersetzt den § 94 Abs. 1 erster Satz KartG. Aus der Formulierung, daß im Verfahren außer Streitsachen entschieden wird, ergibt sich, daß nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes vorzugehen ist, soweit in diesem Entwurf nichts anderes bestimmt wird, ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden muß.

Zum § 42

Abs. 1 entspricht weitgehend dem § 94 Abs. 1 Z.1 in Verbindung mit Abs. 2 KartG. So wie derzeit schon im Nahversorgungsgesetz wird der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Parteistellung uneingeschränkt eingeräumt. Damit wird die im Kartellgesetz vorgezeichnete Entwicklung nur konsequent abgeschlossen: Obwohl das Kartellgesetz im § 94 Abs. 1 Z.1 der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Parteistellung nur unter bestimmten Voraussetzungen zugesteht, ist diese nach § 21 Abs. 1 KartG doch an jedem Kartellverfahren zu beteiligen.

Die Anlage zum Kartellgesetz, die der Entwurf unverändert übernimmt, hat daher nur noch für die

Besetzung des Kartellgerichts (§ 98) und die Erstattung von Gutachten im gerichtlichen Strafverfahren (§ 135 Abs. 3) Bedeutung.

Der in der österreichischen Gesetzessprache nur selten verwendete Begriff der Amtspartei wird hier aus Gründen der legistischen Zweckmäßigkeit eingeführt: Es wird damit vermieden, die Aufzählung der Amtsparteien an zahlreichen Stellen des Entwurfs zu wiederholen.

Der Abs. 2 entspricht dem § 87 Abs. 3 KartG.

Zum § 43

§ 94 Abs. 2 KartG sieht einen Kostenersatz nur im Verfahren über richterliche Vertragshilfe gegen Sperren vor; diese unterschiedliche Regelung berücksichtigt den Umstand, daß in diesem Verfahren nur der betroffene Unternehmer, in allen anderen Verfahren aber - nach der geltenden Rechtslage - nur die Amtsparteien als Antragsteller einschreiten können.

Die Einführung eines individuellen Antragsrechts neben dem weiterbestehenden Antragsrecht der Amtsparteien macht es erforderlich, auch die Regelung des Kostenersatzes entsprechend anzupassen.

Zum § 44

Dieser Paragraph ersetzt die derzeit an mehreren Stellen des materiellen Rechts enthaltenen Bestimmungen über die Anzahl von Gleichschriften, mit denen derzeit bestimmte Schriftsätze einzubringen sind, (§ 13 Abs. 1, § 36 Abs. 3, § 50 Abs. 1 KartG) und verallgemeinert sie.

Zum § 45

Diese Bestimmung wird in Anlehnung an die im § 7 Abs. 3 NVG enthaltene Regelung neu eingeführt.

Zum § 46

Der Abs. 1 entspricht dem § 94 Abs. 1 Z.4 KartG.

Der Abs. 2 enthält eine neue Regelung, die der Verfahrensbeschleunigung dient; sie bewirkt, daß der Antrag samt Beilagen dem Paritätischen Ausschuß zu demselben Zeitpunkt zugestellt wird, wie den Amtsparteien, während der Auftrag zur Erstattung des Gutachtens in der Regel erst nach Ablauf der Frist erteilt werden wird, innerhalb der die Amtsparteien eine Verbesserung des Antrags beantragen können (§ 59); dem Paritätischen Ausschuß steht damit in diesen Fällen im Ergebnis mehr Zeit zur Vorbereitung seines Gutachtens zur Verfügung, da die bloße Zustellung noch nicht den Lauf der Frist nach Abs. 3 auslöst; diese beginnt erst mit dem Auftrag zur Erstattung des Gutachtens zu laufen.

1531C

Die Abs. 3 bis 5 weichen von der Regelung im § 96 KartG mehrfach ab: Zunächst wurde die dreiwöchige Frist mit Rücksicht auf die längere Einberufungsfrist (§ 113) auf einen Monat verlängert. Vor allem aber wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß es sich beim Gutachten des Paritätischen Ausschusses - ungeachtet der Sonderstellung des Paritätischen Ausschusses gegenüber gewöhnlichen Sachverständigen - um eine Wissenserklärung und nicht um eine Willenserklärung über einen Gegenstand handelt, über den der Paritätische Ausschuß verfügen kann. Es wurde daher davon abgesehen, die Säumnis des Paritätischen Ausschusses einem Gutachten in einem bestimmten Sinn gleichzustellen. Im Fall der Säumnis des Paritätischen Ausschusses wird es dem Kartellgericht daher obliegen, die gestellten Fragen aus eigenem Sachverstand zu beantworten oder andere Sachverständige heranzuziehen; es bleibt ihm jedoch auch unbenommen, das Gutachten des Paritätischen Ausschusses weiter zu betreiben.

In diesem Sinn wurde auch von der starren Regelung der Frist für die Erstattung des Gutachten abgegangen und unter bestimmten Umständen die Verlängerung der Frist zwingend vorgeschrieben.

Zum § 47

Die einfachere und vor allem flexiblere Regelung im § 46 ermöglicht auch eine entsprechende Vereinfachung der bisher im § 96 Abs. 2 KartG enthaltenen Regelung. Es hat sich in der Praxis nämlich gezeigt, daß die im § 96 Abs. 2 KartG vorgesehene Fristsetzung vor allem als Mittel gesehen wird, dem Paritätischen Ausschuß die Erstattung des Gutachtens auch nach Ablauf der Frist nach § 96 Abs. 1 KartG zu ermöglichen; diese Funktion fällt im Hinblick auf die im § 46 vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Gutachtenserstattung weg.

Im übrigen wurde die Bestimmung dem § 381 ZPO über die Aussageverweigerung der Parteien nachgebildet. Ihre Anwendung obliegt dem Kartellgericht; dieses (und nicht etwa der Paritätische Ausschuß) hat daher zu beurteilen, ob eine Verletzung der Auskunftspflicht vorliegt.

Zum § 48

Entspricht dem § 94 Abs. 1 Z.2 und 3 KartG; die Bestimmung über den Ausschluß der Öffentlichkeit wurde jedoch imperativ formuliert und überdies wurde die Antragsbefugnis klargestellt.

Zum § 49

Das Kartellgesetz enthält keine allgemeine Verfahrensbestimmung über das Provisorialverfahren, sondern mehrere Sonderbestimmungen über vorläufige Entscheidungen, die in den Abschnitten über das materielle Recht enthalten sind und die Voraussetzungen solcher Entscheidungen überdies unterschiedlich regeln (§ 25 Abs. 3, §§ 27, 29 Abs. 3, § 34 Abs. 2 und § 46 Abs. 2). Der Entwurf faßt diese Regelungen in einer allgemeinen Bestimmung zusammen. Für den bisher im § 27 KartG geregelten Fall (Änderung von Preisen nach § 7 Abs. 3 KartG) ergibt sich die entsprechende Regelung im Entwurf aus § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3, § 24 Z.1 und § 25.

Ein sachlicher Unterschied ergibt sich nur bei der vorläufigen Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung: Nach § 46 Abs. 2 KartG muß zwar keine Gefahr bescheinigt werden, der Anspruch muß aber bewiesen und nicht nur bescheinigt werden (vgl. den JA zur RV des KartG 1972, 530 BlgNR 13. GP); das bedeutet im Ergebnis, daß die geltende Regelung eher einem Ausschluß der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gegen die Endentscheidung des Kartellgerichts gleichkommt. Der Entwurf hält es für sachgerechter, die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch vorläufige Entscheidung gleich zu behandeln, wie die

4,

Entscheidung im Verfahren über richterliche Vertragshilfe nach § 29. Im übrigen entsprechen die gegenständlichen Voraussetzungen auch der Regelung im § 7 Abs. 4 NVG.

Zum §50

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 94 Abs. 1 Z.5 und 6 KartG. Hingegen wird Abs. 3 in Anlehnung an § 7 Abs. 5 NVG neu eingeführt.

1531C

Zum VII. Abschnitt (Besondere Verfahrensbestimmungen
für Kartelle und unverbindliche Verbandsempfehlungen)

Zu den §§ 51 bis 53

Diese Bestimmungen enthalten - anders gegliedert - den in den §§ 9 bis 11 und 19 Abs. 1 (zum Teil) KartG enthaltenen Rechtsstoff, sehen aber auch einige inhaltliche Änderungen vor:

1. Die im § 9 Abs. 1 erster Satz KartG enthaltene Kündigung der Vollmacht wurde nicht in den Entwurf übernommen, da es sich dabei um eine Maßnahme des Machthabers, also des Kartellbevollmächtigten, handelt (siehe §§ 1020, 1021 ABGB).

2. Der Entwurf verzichtet auf eine dem § 9 Abs. 1 zweiter Satz KartG entsprechende Regelung: Bei Empfehlungskartellen (worunter nach dem Entwurf auch die Kartelle durch Ankündigung im Sinn des Kartellgesetzes fallen) ist diese Bestimmung nicht erforderlich, da ohnehin nur diejenigen Personen, die Preise usw. empfehlen, Kartellmitglied sind. Dasselbe gilt für vertikale Preisbindungen, die in der Form eines Empfehlungskartells verwirklicht werden. Für vertikale Preisbindungen hingegen, die in der Form eines Vereinbarungskartells verwirklicht werden, besteht kein Anlaß, bestimmten Kartellmitgliedern im Rahmen dieser Regelung eine Sonderstellung einzuräumen.

3. Die kartellgerichtliche Aufforderung zur Bestellung eines Kartellbevollmächtigten im § 51 Abs. 3 wurde grundsätzlich auf Kartelle eingeschränkt, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen (es sind dies Wirkungs-, Verhaltens- und Bagatellkartelle). Bei anderen Kartellen besteht hierfür kein Anlaß, da es ohne Schaden den Kartellmitgliedern überlassen bleiben kann, von der Bestellung eines Kartellbevollmächtigten abzusehen und damit im Ergebnis auch auf die Durchführung des Kartells zu verzichten; die gerichtliche Bestellung eines Kartellbevollmächtigten wäre bei diesen Kartellen auch deswegen nicht sinnvoll, weil dieser - wie auch nach der geltenden Rechtslage - nicht verpflichtet wäre, einen Genehmigungsantrag zu stellen bzw. nach der geltenden Rechtslage das Kartell anzumelden.

4. Obwohl der von den Kartellmitgliedern bestellte Kartellbevollmächtigte kein Rechtsanwalt sein muß, sieht der Entwurf aus Zweckmäßigkeitsgründen eine solche Beschränkung für den durch das Kartellgericht bestellten Kartellbevollmächtigten vor.

5. Für den Fall, daß ein Kartellbevollmächtigter stirbt oder unfähig wird, die Vertretung der Kartellmitglieder fortzuführen, wird nunmehr im § 51 Abs. 4 ausdrücklich vorgesorgt.

6. § 52 umschreibt im Abs. 1 deutlicher als bisher den Umfang der Vollmacht des Kartellbevollmächtigten und nimmt im Abs. 2 eine der bestehenden Praxis entsprechende Klarstellung vor; es handelt sich hiebei um die Bevollmächtigung zur Abgabe der erforderlichen Willenserklärungen im Namen der (also aller) Kartellmitglieder.

Zum § 54

Diese Bestimmung enthält den Rechtsstoff der § 13 Abs. 1, §§ 16, 18 Abs. 1 und § 17 KartG mit den folgenden Änderungen:

1. Auf eine dem § 13 Abs. 1 entsprechende Bestimmung wurde verzichtet, da sie keinen über die §§ 51 und 52 hinausgehenden normativen Gehalt hätte.

2. Der Entwurf enthält eine einheitliche Regelung für Kartelle, die ohne kartellgerichtliche Genehmigung durchgeführt werden dürfen; es sind dies Wirkungs-, Verhaltens- und Bagatellkartelle.

3. Der Entwurf knüpft bei der Regelung der Antragsfristen primär an die Bestellung des Kartellbevollmächtigten an. Bei Wirkungs- und Verhaltenskartellen wird auf einen besonderen Auftrag des Kartellgerichts, wie § 16 Abs. 1 KartG ihn vorsieht, verzichtet: Wer als Kartellbevollmächtigter bestellt ist, und zwar gleichgültig, ob durch das Gericht oder durch die

Kartellteilnehmer, kann sich nicht darauf berufen, sich der Kartelleigenschaft nicht bewußt gewesen zu sein. Solange aber kein Kartellbevollmächtigter bestellt ist, ist ein Auftrag nach § 16 Abs. 1 KartG wirkungslos, da eine mit Sanktionen bewehrte Pflicht zur Antragstellung nur den Kartellbevollmächtigten trifft.

Dasselbe gilt für die im § 16 Abs. 2 KartG für Bagatellkartelle, die keine Wirkungs- oder Verhaltenskartelle sind, enthaltene Regelung: Solange die Kartellmitglieder keinen Kartellbevollmächtigten bestellen, ist die gesetzliche Antragsfrist wirkungslos.

Auch der im § 51 Abs. 2 geregelte Sonderfall, in dem es der Bestellung eines Kartellbevollmächtigten nicht bedarf, erfordert keine besondere Behandlung: Er kann nämlich nur bei Empfehlungskartellen eintreten, da bei allen anderen Kartellformen schon begrifflich mindestens zwei Mitglieder beteiligt sein müssen; Empfehlungskartelle wiederum können schon begrifflich weder Wirkungs- noch Verhaltenskartelle sein. Eine Antragspflicht besteht in diesem Sonderfall daher nur dann, wenn es sich überdies um ein Bagatellkartell handelt; die gesetzliche Frist für die Antragstellung läuft in diesem Sonderfall somit immer vom Zustandekommen des Kartells an; das Zustandekommen wird in der Regel mit der Hinausgabe der Empfehlung verwirklicht sein.

1531C

Eine dem § 16 Abs. 3 KartG entsprechende Regelung ist schließlich deshalb entbehrlich, weil die Hinausgabe der Empfehlung als Durchführung des Kartells nicht nur vor der Antragstellung, sondern weiter bis zur rechtskräftigen Genehmigung verboten ist (§ 18 Abs. 1).

4. Die Pflicht zur Stellung des Antrags auf Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen wurde, was die von der Regelung erfaßten Kartellarten betrifft, gleichbehandelt wie die Genehmigung des Kartells in seiner ursprünglichen Form. Damit ist der Entwurf bei Absichtskartellen weniger streng als das geltende Recht. Der Grund für diese Behandlung ist derselbe wie bei der ursprünglichen Genehmigung eines Absichtskartells: Auch Änderungen und Ergänzungen dürfen vor ihrer Genehmigung nicht durchgeführt werden; und im übrigen ist im Ausnahmefall des § 18 Abs. 2 ohnehin für die Antragstellung vorgesorgt.

Bei Verhaltenskartellen ist der Entwurf hingegen strenger als der § 18 Z.4 KartG, der eine Aufforderung durch das Kartellgericht vorsieht: Der Entwurf hält diese Begünstigung nicht für gerechtfertigt, da - jedenfalls für den Kartellbevollmächtigten, den die Pflicht zur Antragstellung trifft - der Kartellcharakter des abgestimmten Verhaltens bereits klargestellt ist.

Zum § 55

Die Bestimmung wurde erforderlich, da der Entwurf die Genehmigung auch von Bagatellkartellen zuläßt. Die Anzeige nach dieser Bestimmung entspricht der Anmeldung von Bagatellkartellen nach dem geltenden Recht: Sie führt zur ungeprüften Eintragung in das Kartellregister (§ 67 Z.2 und § 68).

Zum § 56

Entspricht den §§ 14 und 15 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 KartG mit den folgenden Änderungen:

Während § 15 Abs. 1 KartG auf Vertragskartelle abstellt, wurde die entsprechende Regelung in der Z.3 auf Vereinbarungskartelle ausgedehnt: Sie gilt also auch für Absprachen.

Überdies wurden vertikale Vertriebsbindungen den vertikalen Preisbindungen gleichgestellt (siehe die Erläuterungen zum § 58).

Zum § 57

Diese neue Bestimmung ist im Hinblick auf die Einführung eines Verlängerungsantrags im § 23 notwendig. Da Voraussetzung des Verlängerungsantrags ist, daß das Kartell unverändert bleibt (andernfalls müßte überdies ein Antrag auf Genehmigung der Änderung oder Ergänzung gestellt werden), genügt es, daß der Antrag die im § 56

Z.1 umschriebenen Angaben zur volkswirtschaftlichen Rechtfertigung enthält.

Zum § 58

Diese Bestimmung entspricht den § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 zweiter Satz KartG unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Anzahl der beizubringenden Gleichschriften im § 44 allgemein geregelt wurde, sowie mit folgenden weiteren Änderungen:

1. Die Z.1 spricht anders als § 13 Abs. 2 KartG nicht von der Vereinbarung, sondern von der Urkunde über die Vereinbarung. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß der Entwurf nicht mehr die Schriftform als Voraussetzung der Gültigkeit von Kartellverträgen fordert (§ 21) und daß diese Formulierung besser auf Absprachen paßt.

2. In der Z.1 wurden vertikale Vertriebsbindungen den vertikalen Preisbindungen gleichgestellt. Die Gründe die zur gegenständlichen Sonderregelung für vertikale Preisbindungen geführt haben, insbesondere die Vermeidung der sonst gegebenen administrativen Belastung, gelten in gleicher Weise für vertikale Vertriebsbindungen.

Zum § 59

Entspricht den §§ 12 und 19 Abs. 1 (zum Teil) KartG.

1531C

Zum § 60

Entspricht dem § 20 KartG; bezüglich der Ordnungsstrafe, die nach Abs. 2 verhängt werden kann, wurde jedoch im Sinn der Rechtsvereinheitlichung auf die Zivilprozeßordnung verwiesen.

Die Wortfolge "und zusätzliche Stücke von Unterlagen" ist als überflüssig weggelassen worden; wenn es sich um Beilagen handelt, die Bestandteil der Vereinbarung sind, fallen sie ohnehin unter den Begriff "Vereinbarung".

Zum § 61

Diese Bestimmung entspricht mit den folgenden Änderungen dem § 21 KartG:

1. Eine dem § 21 Abs. 1 erster Satz entsprechende Regelung ist entbehrlich, da den Amtsparteien schon nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen Gleichschriften der Schriftsätze zuzustellen sind.

2. Es wird die Möglichkeit des Verbesserungsauftrags von Amts wegen ausdrücklich vorgesehen.

3. Es werden die Voraussetzungen für die Erlassung des Verbesserungsauftrags, daß nämlich der eingebrachte Schriftsatz nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ausdrücklich geregelt; nur in diesem Umfang ist ein Verbesserungsauftrag mit den an die Nichtbefolgung geknüpften Rechtsfolgen gerechtfertigt.

4. Der Entwurf ahndet die Nichtbefolgung des Auftrags mit der Zurückweisung des Antrags bzw. der Anzeige. Diese Sanktion paßt besser in das Rechtsfolgensystem des Gesetzes als die Verwaltungsstrafsanktion nach § 113 Abs. 1 Z.1 KartG (vgl. etwa § 96 Abs. 2 KartG, der allerdings nicht in dieser Form in den Entwurf übernommen wird); sie ist aber auch wirkungsvoller, da sich die Strafbestimmung nur gegen den Kartellbevollmächtigten und nicht gegen die Kartellmitglieder richtet und der Kartellbevollmächtigte sich etwa damit entschuldigen könnte, daß die Kartellmitglieder ihm die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen verweigern.

Zum § 62

Es entspricht der Praxis des Paritätischen Ausschusses, in Fällen, in denen die Dauerhaftigkeit der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Kartells fraglich ist, vom Kartellbevollmächtigten auf freiwilliger Basis eine Verpflichtungserklärung zu verlangen, jährlich über die für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung maßgeblichen Umstände zu berichten. Die vorliegende neue Bestimmung schafft für diese bewährte Praxis eine gesetzliche Grundlage. Es wird dadurch vermieden, daß in den erwähnten Fällen Kartelle nur unter der Voraussetzung einer besonders kurzen Geltungsdauer genehmigt werden können oder aber zur neuerlichen

- 55 -

Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung wiederholte Anträge auf Widerruf der Genehmigung gestellt werden müssen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß das Kartellgericht den Bericht des Kartellbevollmächtigten ebenso wie Genehmigungsanträge oder Anzeigen den Amtsparteien zuzustellen hat, ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden muß.

Zum § 63

Diese Bestimmung geht über den § 36 Abs. 3 KartG hinaus, indem sie in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen für Kartelle einerseits die Angabe des Personenkreises verlangt, an den die Empfehlung gerichtet werden soll, und andererseits einen Verbesserungsauftrag vorsieht.

Zum § 64

Diese Bestimmung übernimmt die in den §§ 31 und 38 Abs. 2 KartG enthaltene Regelung unter Anpassung an die geänderten materiellrechtlichen Bestimmungen und dehnt sie auch auf die Verlängerung der Genehmigung und die Genehmigung der Verlängerung eines Kartells sowie auf die Untersagung der Durchführung von Kartellen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, aus. Denn in diesen Fällen besteht einerseits das gleiche Interesse der

1531C

Parteien an der Kontinuität des Kartells und ergibt sich andererseits die gleiche Verfahrensvereinfachung wie in den derzeit geregelten Fällen. Diese Argumente gelten hingegen nicht für die Abweisung eines Antrags auf Genehmigung eines Kartells, das vor seiner Genehmigung nicht durch geführt werden darf. Denn hier besteht eben kein bereits durchgeführtes Kartell, dessen Weiterbestand zu wahren wäre, und überdies ist in diesem Fall die sofortige Abweisung des Antrags und die allfällige Einbringung eines neuen Antrags nach Änderung oder Ergänzung des Kartells die einfachere Lösung. Im übrigen ist nicht ausgeschlossen, daß es - wie auch bisher üblich - aufgrund informeller Kontakte mit dem Paritätischen Ausschuß im Genehmigungsverfahren zu Änderungen und Ergänzungen des Kartells kommt.

Im übrigen qualifiziert der § 64 die Bekanntgabe durch das Kartellgericht als Feststellungsbeschluß.

Die Einfügung im Abs. 1, daß dieser Feststellungsbeschluß nur "gegebenenfalls" zu erlassen ist, nimmt darauf Rücksicht, daß auch Fälle denkbar sind, in denen die im § 64 umschriebenen Maßnahmen durch keine wie immer geartete Änderung oder Ergänzung abgewendet werden können.

Zum VIII. Abschnitt (Kartellregister)

Der VIII. Abschnitt faßt die gesamte Regelung des Kartellregisters zusammen und ersetzt damit nicht nur die unter die Überschrift Kartellregister gestellten §§ 78 bis 89 KartG, sondern auch die im materiellrechtlichen Teil des Kartellgesetzes enthaltenen Bestimmungen über das Kartellregister. Zu den geänderten materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung im Kartellregister wird auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen, vor allem zum § 22 über die Genehmigung von Kartellen, verwiesen.

Zum § 65

Entspricht dem § 78 erster Satz KartG. Auf eine dem § 78 zweiter Satz KartG entsprechende Regelung verzichtet der Entwurf: Anders als etwa im Grundbuch hat die Urkundensammlung als Bestandteil des Kartellregisters keine Funktion.

Zum § 66

Entspricht dem § 79 KartG unter Anpassung an die durch § 67 bewirkte Änderung der Rechtslage. Auf eine dem § 80 KartG entsprechende gesetzliche Bestimmung verzichtet der Entwurf; es genügt eine entsprechende Regelung im Durchführungserlaß.

Zum § 67

Anders als das geltende Recht faßt der Entwurf in dieser Bestimmung die Tatbestände zusammen, die zu einer Eintragung in das Kartellregister führen. Abgesehen von der Anpassung dieser Tatbestände an die geänderte materiellrechtliche Grundlage ergibt sich eine sachliche Änderung dadurch, daß der Entwurf auf die Eintragung von marktbeherrschenden Unternehmen und von Zusammenschlüssen verzichtet; zur Begründung wird auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Abschnitten verwiesen.

Zum § 68

Auch diese neue Bestimmung wird durch die Änderung der materiellrechtlichen Grundlage (selbständige rechtsgestaltende Beschlüsse statt Eintragungsbeschlüssen, an die die rechtsgestaltende Wirkung geknüpft wird) notwendig.

Bezüglich der Anzeige eines Bagatellkartells führt die vorliegende Regelung zu demselben Ergebnis wie das geltende Recht: Wenn die Anzeige nicht als mangelhaft zurückgewiesen wird, wird das Kartell ungeprüft in das Kartellregister eingetragen.

Zum § 69

Abs 1 entspricht § 81 Abs. 1 und 2 KartG unter Anpassung an die Gegebenheiten des Entwurfs. Die Angabe des wesentlichen Inhalts des Kartells oder der unverbindlichen Verbandsempfehlung ist allerdings eine Erweiterung gegenüber der Regelung im Kartellgesetz, die die Aussagekraft des Kartellregisters erhöhen soll. Die in diesem Zusammenhang durch die Verwendung des Wortes "gegebenenfalls" vorgenommene Einschränkung nimmt darauf Rücksicht, daß die Angabe des Inhalts bei bestimmten Eintragungen schon ihrer Art nach nicht in Frage kommt; es sind dies (in der Reihenfolge des § 67) die Eintragung des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells, der Untersagung der Durchführung eines eingetragenen Bagatellkartells sowie des Auftrags zum Widerruf einer eingetragenen unverbindlichen Verbandsempfehlung.

Die Abs. 2 und 3 sehen eine einfache Möglichkeit der Aktualisierung des Register in den dort umschriebenen Fällen vor; nach dem Entwurf gibt es demnach zwei Arten von Eintragungen in das Kartellregister: Eintragungen nach § 67 - also Eintragungen im engeren Sinn - und Ersichtlichmachungen nach § 69.

Abs. 3 ersetzt damit die Löschung nach § 29 Abs. 1 Z.1 lit. a und b KartG. Die Löschung nach lit. c dieser Gesetzesstelle (Wegfallen eines Kartellmitglieds ohne Rechtsnachfolger) fällt nach dem Entwurf unter Abs. 2.

- 60 -

Während in der angeführten Bestimmung des Kartellgesetzes die Löschung nur von Amts wegen vorgesehen ist, scheint es dem Entwurf zweckmäßig, auch einen Parteienantrag zuzulassen.

Zum § 70

Entspricht den § 22 Abs. 2 und §§ 82 bis 84 KartG. Der Entwurf übernimmt also die im Kartellgesetz ausdrücklich nur für die Eintragung von Kartellen, nicht aber für andere Eintragungen, getroffene Regelung (§ 22 Abs. 2 KartG), wonach die Eintragung in das Register erst nach Rechtskraft der zugrundeliegenden Entscheidung zu vollziehen ist.

Zum § 71

Abs. 1 tritt an die Stelle von § 78 zweiter Satz KartG. Die Abs. 2 und 3 entsprechen den §§ 85 und 86 KartG.

Zum § 72

Entspricht § 87 KartG, wobei die neue Bezeichnung "Hilfsverzeichnisse", die auch im Grundbuch gebräuchlich ist, eingeführt wird.

Zum § 73

Entspricht § 88 KartG.

1531C

- 61 -

Zum § 74

Entspricht dem § 89 KartG, bemüht sich jedoch um sprachliche Verbesserung.

1531C

Zum IX. Abschnitt (Gerichtsgebühren)

Der IX. Abschnitt über Gerichtsgebühren übernimmt weitgehend die geltende Regelung aus den §§ 118 bis 123 KartG. Das heißt, daß das Gerichtsgebührengesetz nur in einem Ausnahmefall, nämlich im kontradiktorischen Verfahren wegen richterlicher Vertragshilfe gegen Sperren, in dem eine Beteiligung von Amtsparteien nicht vorgesehen ist, anwendbar ist. Im übrigen bleibt es wegen der Besonderheit der kartellgerichtlichen Verfahren bei dem dem Kartellgesetz eigenen System einer Rahmen- bzw. Pauschalgebühr, die für das Verfahren in erster und zweiter Instanz entrichtet wird, wobei die Zahlungspflicht zum Teil - je nach der Art des Verfahrens - vom Verfahrenserfolg abhängig ist. Dieses System mußte aber in denjenigen Fällen modifiziert werden, in denen nunmehr anders als nach der geltenden Rechtslage nicht nur die Amtsparteien, sondern auch andere Personen zur Antragstellung legitimiert sind (zu den Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zum § 78 verwiesen).

Während die Höhe der Vergütung für die Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergergerichts sowie für die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses infolge der im Kartellgesetz enthaltenen Gleitklausel um mehr als das Doppelte angestiegen ist, blieben die Gebührensätze seit der Erlassung des Kartellgesetzes im Jahr 1972

- 63 -

unverändert. Sie werden nunmehr auf das Doppelte angehoben. Ausgenommen ist nur die Gebühr nach § 76 Z.3, da die Erhöhung hier eine Härte bedeutet hätte.

Zum § 75

Entspricht - mit Ausnahme einer angemessenen Erhöhung des Streitwerts - dem § 121 KartG.

Zum § 76

Der § 76 entspricht im wesentlichen § 118 KartG, wobei die einzelnen Gebührentatbestände den in diesem Entwurf vorgesehenen materiell-rechtlichen Änderungen angepaßt wurden. Überdies wurde die Beschränkung der Zahlungspflicht durch den Verfahrenserfolg in die Bestimmung über die zahlungspflichtigen Personen aufgenommen (§ 78 Z. 2, 4 und 5).

Im übrigen wurde für bestimmte Verfahren eine Gebührenpflicht eingeführt, während für die entsprechenden Verfahren nach dem Kartellgesetz derzeit keine Gerichtsgebühren zu entrichten sind. Es sind dies die Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 24 Z. 3 sowie auf Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 26 Z. 2 und das Verfahren über einen Antrag auf Erlassung eines Widerrufsauftrags nach § 32 Z. 3 (Z. 3 und 8). Da für vergleichbare Verfahren unter vergleichbaren

1531C

Voraussetzungen Gerichtsgebühren zu entrichten sind, würde es einen Wertungswiderspruch bedeuten, diese Verfahren gebührenfrei zu belassen.

Zum § 77

Diese Bestimmung entspricht den beiden letzten Sätzen des § 119 KartG. Sie wurde jedoch als eigener Paragraph an diese Stelle gesetzt, weil sie nicht nur für die Rahmen-, sondern auch für die Pauschalgebühr gilt. Die Formulierung wurde entsprechend geändert und im übrigen der Diktion des Gerichtsgebührengesetzes angepaßt.

Zum § 78

Diese Bestimmung entspricht - mit der schon zum § 76 erwähnten gesetzestechnischen Änderung - dem § 120 Abs. 1 KartG.

In der Z. 5 wird für den Fall, daß der Antragsteller keine Amtspartei ist, eine besondere Regelung getroffen: Während bei (gänzlichem) Unterliegen einer Amtspartei so wie nach der geltenden Rechtslage eine Gebührenpflicht gar nicht entsteht, trifft einen unterliegenden Antragsteller, der keine Amtspartei ist, nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs die Pflicht zur Zahlung der ganzen Gebühr oder eines Teils davon.

Zum § 79

Entspricht § 120 Abs. 2 KartG.

Zum § 80

Entspricht § 119 erster Satz KartG.

Zum § 81

Entspricht § 122 Abs. 2 KartG; § 122 Abs. 1 KartG ist im Hinblick auf das Gerichtsgebührengesetz, das Ausfertigungskosten nicht mehr kennt, entbehrlich.

Im übrigen besteht kein Anlaß, von der derzeit geltenden Regelung abzugehen. Zwar ist kritisiert worden, daß selbst ein in vollem Umfang erfolgreicher Rekurs nicht von den Kosten gemäß § 122 Abs. 2 KartG entlastet (siehe Präsident des Oberlandesgerichtes Wien 19.12.1974, ÖBl. 1975, 79 - mit Anmerkung von Schönherr - = SchöDi 173); doch entspricht dies nur dem allgemeinen Grundsatz, daß Gebühren und Kosten vom demjenigen zu bezahlen sind, der eine Leistung des Gerichts in Anspruch nimmt. Eine Entlastung von den Kosten tritt im übrigen ohnehin dort ein, wo ein erfolgreicher Rekurs dazu führt, daß für den Rechtsmittelwerber keine Zahlungspflicht für die Gerichtsgebühren entsteht; dies ist zB der Fall, wenn dem Antrag einer Amtspartei auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung vom Kartellgericht stattgegeben wird, das Kartellobergericht jedoch infolge

eines Rekurses des Antragsgegners den Antrag abweist. Eine Regelung, die die Zahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens vor dem Kartellobergergericht weiter einschränkt, ist nicht gerechtfertigt.

Zum § 82

Diese Bestimmung ist in Anlehnung an § 7 Abs. 6 zweiter Halbsatz NVG neu eingeführt worden. Wegen des sachlichen Zusammenhangs wurde diese Bestimmung in den Abschnitt über die Gerichtsgebühren aufgenommen, obwohl sie sich nicht nur auf diese bezieht, sondern Vergleiche vor dem Kartellgericht von jeder Gebührenpflicht befreit.

Zum § 83

Entspricht § 123 KartG.

Zum X. Abschnitt (Kartellgericht und
Kartellobergergericht)

Zum § 84

Entspricht dem § 54 KartG.

Zum § 85

Diese Bestimmung entspricht dem § 55 KartG, enthält jedoch eine wesentliche Neuerung: Nach geltendem Recht besteht das Kartellgericht, so wie das Kartellobergergericht auch weiterhin, nur aus einem einzigen Senat, der infolge einer größeren Anzahl von Stellvertretern sowohl des Vorsitzenden als auch der Beisitzer allerdings in unterschiedlicher Besetzung zusammentreten kann. Der Entwurf sieht nunmehr die Einrichtung eines zweiten Senats vor (siehe § 99); er trägt damit dem Umstand Rechnung, daß die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des materiellen Rechts, insbesondere die Einführung eines individuellen Antragsrechts, ein Ansteigen der Belastung des Kartellgerichts erwarten lassen.

Diese Regelung macht es auch erforderlich, einem der beiden Vorsitzenden des Kartellgerichts die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen zuzuteilen. Der Entwurf tut dies durch die Einführung der Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden.

1531C

Zum § 86

Entspricht dem § 56 KartG.

Zum § 87

Entspricht dem § 57 KartG. Im Abs. 1 ergibt sich gegenüber der geltenden Rechtslage jedoch insofern eine Änderung, als die Stellvertreter des Vorsitzenden des Kartellobergerichts nicht mehr dem Kreis der Mitglieder des OGH entnommen werden müssen. Der Grund hiefür liegt darin, daß es in den letzten Jahren sehr schwierig war, Bewerber für die Funktion eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Kartellobergerichts zu finden.

Weiter spricht der Entwurf nunmehr von Richtern des Dienststandes; damit erübrigt sich die bisher im § 64 KartG enthaltene Regelung der Amtsdauer.

Zum § 88

Entspricht mit zwei Modifikationen dem § 58 KartG: Einerseits wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß es beim Kartellgericht nunmehr zwei Senate gibt und andererseits der Kreis der Beamten, aus dem die Minister Beisitzer des Kartellobergerichts vorzuschlagen haben, erweitert wird; die allgemeinere Umschreibung bezüglich der Bundesbeamten stellt klar, daß auch Staatsanwälte und Generalanwälte, die im Bundesministerium für Justiz ernannt sind, die Voraussetzung erfüllen.

Zum § 89

Abs. 1 entspricht dem § 62 KartG. Das Recht zur Führung des Titels Kommerzialrat wird den Beisitzern und den Stellvertretern jedoch - unter der Voraussetzung einer entsprechenden Amtsdauer - über die Beendigung ihres Amtes hinaus eingeräumt. Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung, da bisher fast alle Beisitzer nach ihrem Ausscheiden beim Bundespräsidenten die Verleihung des Berufstitels Kommerzialrat erwirkt haben.

Abs. 2 entspricht dem § 71 KartG.

Zum § 90

Entspricht dem § 59 KartG.

Zum § 91

Entspricht dem § 60 KartG.

Zum § 92

Diese Bestimmung entspricht den §§ 124 bis 126 KartG, soweit darin die Vergütungen der Mitglieder des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts geregelt werden. Die Höhe der Vergütungen ist unter Anwendung der im § 124 Abs. 4 KartG vorgesehenen Valorisierung bemessen worden.

Eine wesentliche Änderung ergibt sich nur im Hinblick auf den Vorsitzenden des Kartellobergerichts und seine

Stellvertreter. So wie für den Vorsitzenden des Kartellgerichts und dessen Stellvertreter war für diese Personen, die Berufsrichter sind, keine Vergütung vorgesehen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß es sich bei der Ausübung der angeführten Funktionen um eine Tätigkeit handelt, die in der Geschäftsverteilung des Gerichts, an dem sie hauptsächlich tätig sind, berücksichtigt wird. Dies trifft für den Vorsitzenden des Kartellgerichts auch tatsächlich zu. Anders sieht die Situation allerdings für den Vorsitzenden des Kartellobergergerichts aus, da der Anfall beim Kartellobergergericht nicht so umfangreich, vor allem aber nicht so regelmäßig ist, daß eine Berücksichtigung in der Geschäftsverteilung zufriedenstellend möglich wäre. Aus diesem Grund sieht der Entwurf auch für den Vorsitzenden des Kartellobergergerichts und seine Stellvertreter eine Vergütung vor, wodurch ihre Tätigkeit zur Nebentätigkeit wird und damit in der Geschäftsverteilung auch nicht mehr berücksichtigt werden muß.

Abs. 4 ersetzt die im § 126 KartG enthaltene Regelung durch eine dem § 32 ASGG vergleichbare Bestimmung. Es werden dadurch Reisen vom Wohnort zum Gerichtsort (Verhandlungsort) abgegolten, für die die Reisegebührenvorschrift 1955 grundsätzlich keine Vergütungen und Zulagen vorsieht. Hingegen unterliegen ("echte") Dienstreisen ohnehin der

Reisegebührenvorschrift, sodaß diesbezüglich keine besondere Regelung erforderlich ist.

Zum § 93

Diese Bestimmung entspricht dem § 61 KartG, wobei der Anwendungsbereich der Unvereinbarkeitsbestimmung einerseits etwas eingeschränkt, andererseits aber auf das Kartellgericht ausgedehnt wurde.

Darüberhinaus wird auch ausdrücklich gesagt, daß die Funktion eines Mitglieds des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts mit der eines Kartellbevollmächtigten unvereinbar ist.

Eine weitere Unvereinbarkeit ergibt sich, ohne daß dies hier ein zweitesmal ausgesprochen werden muß, aus § 110 Abs. 3 mit der Funktion eines Mitglieds des Paritätischen Ausschusses.

Zum § 94

Diese Bestimmung entspricht dem § 63 KartG.

Zum § 95

Abs. 1 entspricht dem § 64 KartG (vergleiche jedoch die Erläuterungen zum § 85).

Abs. 2 ersetzt den § 65 KartG. Die Enthebung auf eigenes Ersuchen wird nunmehr dem Bundesminister für Justiz übertragen; die bisher vorgesehene Durchführung der

1531C

Enthebung im Wege der Bundesregierung und des Bundespräsidenten ist ein unnötiger Aufwand.

Zum § 96

Entspricht dem § 66 KartG, jedoch beschränkt auf die Beisitzer. Für alle anderen im § 66 KartG angeführten Personen gibt es ohnehin ausreichende gesetzliche Bestimmungen.

Zu den §§ 97 und 98

Der im § 68 KartG enthaltende Rechtsstoff wurde aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit auf mehrere Paragraphen aufgeteilt.

Hiebei wurde auf eine dem § 68 Abs. 1 KartG entsprechende Regelung, wonach der Vorsitzende des Kartellgerichts bei Bagatellkartellen stets allein entscheidet, verzichtet. Für die Anzeige eines Bagatellkartells, die der Anmeldung nach dem Kartellgesetz entspricht, ergibt sich die Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden aus § 97 in Verbindung mit den §§ 61 und 68. Wenn jedoch die volkswirtschaftliche Rechtfertigung eines Bagatellkartells zu prüfen ist (Genehmigung, Widerruf der Genehmigung, Untersagung der Durchführung mangels Genehmigungsvoraussetzungen), ist es nicht gerechtfertigt, die Zuständigkeit des Senats auszuschließen, während in den Verfahren nach dem Nahversorgungsgesetz, die von

wesentlich geringerer Bedeutung sein können, von Gesetzes wegen stets der Senat zu entscheiden hat; im übrigen bleibt noch immer die Möglichkeit, daß der Vorsitzende infolge Parteienantrags allein entscheidet.

Zum § 99

Diese neue Bestimmung wurde durch die Einrichtung eines zweiten Senats beim Kartellgericht notwendig (siehe die Erläuterungen zum § 85).

Zum § 100

Entspricht dem § 68 Abs. 3 KartG, jedoch beschränkt auf das Kartellobergergericht.

Zum § 101

Entspricht dem § 70 KartG.

Zum § 102

Entspricht dem § 69 KartG.

Zum § 103

Die Bestellung von Schriftführern durch den Bundesminister für Justiz aus dem Kreis der A-Beamten (allenfalls der Richter und Staatsanwälte), wie sie im § 67 KartG vorgesehen ist, ist ein unnötiger Verwaltungsaufwand. Da dem Oberlandesgericht Wien nach

§ 107 (§ 73 KartG) die Geldgebarung für das Kartellgericht und das Kartellobergericht obliegt, ist es folgerichtig, es auch mit der Beistellung der Schriftführer zu betrauen, zumal es, anders als der OGH, über den erforderlichen Personalstand verfügt.

Zum § 104

Entspricht dem § 72 KartG.

Zum § 105

Diese Bestimmung deckt den in den §§ 76 und 77 KartG enthaltenen Rechtsstoff ab, bemüht sich jedoch um legistische Verbesserungen; im übrigen wird im Abs.2 eine ausdrückliche Regelung für den Fall getroffen, daß ein Sachverständiger vorzeitig ausscheidet.

Zum § 106

Entspricht dem § 75 KartG.

Zum § 107

Entspricht den § 73 und 74 KartG, wobei der Beginn des Abs. 1 sprachlich verbessert wurde.

Zum § 108

Entspricht dem § 99 KartG.

1531C

Zum XI. Abschnitt (Paritätischer Ausschuß)Zum § 109

Anders als das Kartellgesetz umschreibt der Entwurf ausdrücklich die Aufgaben des Paritätischen Ausschusses - nämlich die Erstattung von Gutachten - und damit auch seine Rechtsstellung als Sachverständiger. Bezüglich der Erstattung von Gutachten für das Kartellgericht (Abs. 1) entspricht die Regelung der geltenden Rechtslage.

Im Abs. 2 überträgt der Entwurf dem Paritätischen Ausschuß eine neue Aufgabe, nämlich die Erstattung von Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen (sogenannte "Branchenuntersuchungen"). Der Paritätische Ausschuß wird dabei als Hilfsorgan des Bundesministers für Justiz tätig, und zwar auch dann, wenn er eine solche Untersuchung von sich aus durchführt.

Schon die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes (473 BlgNR 13. GP, Seite 24 f.) zitieren ein Gutachten des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen, in dem die Forderung erhoben wird, "den bestehenden Paritätischen Ausschuß beim Kartellgericht so auszubauen, daß er einerseits die Funktion der Ermittlung, Begutachtung und Sachverhaltsklärung im Kartellverfahren übernehmen kann, andererseits der Wirtschaftspolitik zur Durchführung

allgemeiner Untersuchungen über die Wettbewerbsverhältnisse in der österreichischen Wirtschaft und über die Möglichkeiten der Verbesserung des wettbewerbspolitischen Instrumentariums zur Verfügung zu stehen hätte." Das Kartellgesetz hat, wie die Erläuterungen ausführen, dieser Forderung Rechnung getragen, soweit es die Eigenschaft des Paritätischen Ausschusses als gerichtliches Hilfsorgan gestattet, also nicht hinsichtlich der Durchführung allgemeiner Untersuchungen.

Der Entwurf beseitigt dieses formale Hindernis, indem er dem Paritätischen Ausschuß - wie schon gesagt - eine Doppelstellung als Hilfsorgan des Kartellgerichtes und des Bundesministers für Justiz einräumt.

Die nunmehr ermöglichten Branchenuntersuchungen sollen der besseren Information aller Beteiligten über die für die Anwendung dieses Entwurfs maßgeblichen Umstände dienen (vgl. § 117 über die Kundmachung von Gutachten). Dies gilt in erster Linie für die am Kartellverfahren beteiligten Institutionen: dem Kartellgericht und dem Paritätischen Ausschuß wird - soweit eine einschlägige Untersuchung vorliegt - die Abwicklung kartellgerichtlicher Verfahren erleichtert und den Amtsparteien eine solide Grundlage für die Ausübung ihres Antragsrechts gegeben. Darüberhinaus kann die Aufdeckung der Wettbewerbsverhältnisse in einem Wirtschaftszweig unter Umständen auch dazu führen, daß

sonst notwendige Verfahren vor dem Kartellgericht überhaupt vermieden werden können. Solche Branchenuntersuchungen können aber auch für die Erlassung von Verordnungen nach den §§ 17 und 124 sowie nach § 3b NVG eine wertvolle Bereicherung der Entscheidungsgrundlage bieten.

Letztlich geht die Bedeutung solcher Branchenuntersuchungen aber über den engeren Bereich des Kartellrechts hinaus: Sie können ganz allgemein der Verwaltung und dem Gesetzgeber als Grundlage für Maßnahmen, vor allem auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik, dienen. Es steht dem Paritätischen Ausschuß selbstverständlich frei, in sein Gutachten auch entsprechende Anregungen aufzunehmen.

Eine ausdrückliche Regelung der Voraussetzungen, unter denen der Bundesminister für Justiz dem Paritätischen Ausschuß einen Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens zu erteilen hat, ist nicht erforderlich, da diese sich aus der Zielsetzung des Entwurfs ergeben.

Zum § 110

Entspricht den §§ 90 und 92 Abs. 3 KartG mit folgenden Änderungen:

1. Eine dem § 90 Abs. 1 erster Satz KartG entsprechende Bestimmung ist entbehrlich, da der Paritätische Ausschuß nicht neu errichtet werden muß.

1531C

sondern der aufgrund des Kartellgesetzes eingerichtete Paritätische Ausschuß als Institution weiterbesteht; der Umstand, daß er seine Tätigkeit am Sitz des Kartellgerichtes ausübt, ergibt sich aus anderen organisatorischen Bestimmungen, insbesondere Abs. 4 (= § 92 Abs. 3 KartG).

2. § 90 Abs. 2 KartG anerkennt als Qualifikation der Geschäftsführer des Paritätischen Ausschusses nur das rechtswissenschaftliche Hochschulstudium. Der Entwurf hält es für sachgerecht, handels- oder wirtschaftswissenschaftliche Studien gleichzustellen (vgl. § 87 Abs. 2, der die Regelung des § 57 Abs. 2 KartG unverändert übernimmt: danach genügt diese weitere Qualifikation auch für die Beisitzer des Kartellobergerichts, obwohl deren Tätigkeit eher juristischer ausgerichtet ist, als die des Paritätischen Ausschusses).

Zum § 111

Entspricht dem § 91 KartG.

Zum § 112

Entspricht dem § 92 Abs. 1 KartG.

Zum § 113

Entspricht mit folgenden Änderungen dem § 93 Abs. 1 und 2 KartG:

1531C

- 79 -

1. Die Einberufungsfrist wurde auf 14 Tage verlängert, da sich in der Praxis gezeigt hat, daß die im § 93 Abs. 1 KartG vorgesehene einwöchige Frist oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten eingehalten werden konnte.

2. Die Tatbestände, die zu einer Einberufung des Paritätischen Ausschusses führen sollen, wurden entsprechend der geänderten Rechtslage ergänzt.

Zum § 114

Entspricht dem § 92 Abs. 1 und 2 KartG unter sprachlicher Anpassung an den Entwurf.

Zum § 115

Während sich im Kartellgesetz die Auskunftspflicht gegenüber dem Paritätischen Ausschuß nur mittelbar aus der Regelung der Rechtsfolgen einer Auskunftsverweigerung ergibt (§ 96 Abs. 2 KartG), regelt der Entwurf im Abs. 1 diesen Gegenstand ausdrücklich.

Die Z.1 und 2 entsprechen der geltenden Rechtslage mit der Maßgabe, daß klargestellt wird, daß die Auskunftspflicht auch die Vorlage von Belegen einschließt und daß die Auskunftspflicht nach Z.1 nicht nur den Kartellbevollmächtigten, sondern auch die Kartellmitglieder trifft.

1531C

Die Rechtsfolgen für die Verletzung der Auskunftspflicht nach Z.1 bis 3 sind im § 47 geregelt (Beweiswürdigung durch das Kartellgericht); da - anders als nach den Z.1 bis 3 - die Mitwirkung der Auskunftspflichtigen nach Z.4 auch nicht mittelbar in ihrem eigenen Interesse liegt, wurde in diesem Fall ein Auftrag des Kartellgerichts und für dessen Nichtbefolgung eine neue Verwaltungsstrafbestimmung vorgesehen (§ 138 Z.6).

Zum § 116

Entspricht § 93 Abs. 3 KartG unter Anpassung an den Entwurf.

Zum § 117

Diese Bestimmung trägt den in der Begründung zum § PA1 angeführten, mit der Einführung von Branchenuntersuchungen verbundenen Zielen Rechnung.

Zum § 118

Für diese Bestimmung gilt sinngemäß das gleiche wie für § 92.

Zum XII. Abschnitt (Zivilprozessuale und
exekutionsrechtliche Bestimmungen)

Zum § 119

Entspricht dem § 115 KartG.

Zum § 120

Entspricht dem § 34 Abs. 4 KartG; da die Bestimmung das Klagerecht vor den ordentlichen Gerichten regelt, wurde sie in diesen Abschnitt aufgenommen.

Zum § 121

Entspricht dem § 116 KartG; der Entwurf bemüht sich jedoch um eine sprachliche Verbesserung. Darüberhinaus stellt der Entwurf hinsichtlich der Pflicht der Schiedsgerichte, den Gegner des Antragsstellers über sein Recht nach Abs. 1 zu belehren (Abs. 1 letzter Satz), nicht wie das Kartellgesetz darauf ab, ob die Schiedsrichter durch Vertrag ernannt wurden, sondern darauf, ob der Gegner des Antragstellers an der Ernennung des Schiedsgerichts mitgewirkt hat; dies wird eher dem Zweck der Bestimmung gerecht, vor Überrumpelung zu schützen.

Zum § 122

Entspricht dem § 117 Kart.

1531C

Zum § 123

Das Kartellgesetz kennt als Sanktion für Verstöße gegen die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nur die Strafdrohung. Der Entwurf hingegen sieht nunmehr im § 123 Abs. 1 auch vor, daß der entsprechende Beschluß des Kartellgerichts im Weg der Exekution durchgesetzt werden kann. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, daß der Entwurf - im Unterschied zum Kartellgesetz - neben den Amtsparteien auch den betroffenen Unternehmer zur Antragstellung nach den §§ 33 und 34 berechtigt und ihm somit einen individuellen zivilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung gibt. Es wäre inkonsequent, ihm dann das Recht zur Exekutionsführung zu verweigern. Andererseits sieht das Nahversorgungsgesetz im § 7 Abs. 8 für den vergleichbaren Fall der Untersagung eines Verstosses gegen das kaufmännische Wohlverhalten schon bisher die Exekution auf Antrag des betroffenen Unternehmers vor, obwohl dieser im Titelfahren nicht antragslegitimiert ist!

Trotzdem verzichtet der Entwurf nicht auf eine der geltenden Rechtslage entsprechende strafrechtliche Sanktion (§ 128): für das Nebeneinanderbestehen exekutions- und strafrechtlicher Sanktionen spricht, daß beide Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung unterschiedliche Voraussetzungen und Wirkungen haben und somit das Niveau der Durchsetzbarkeit erhöht wird.

1531C

- 83 -

Im übrigen ist die Regelung, insbesondere hinsichtlich der Antragsberechtigung im Exekutionsverfahren, dem Nahversorgungsgesetz nachgebildet.

1531C

**Zum XIII. Abschnitt (Untersagung unverbindlicher
Preisempfehlungen)**

Zu den §§ 124 und 125

Die §§ U1 und U2 übernehmen unverändert die Regelung des § 100 KartG. Es wurde der Rechtsstoff bloß auf zwei Paragraphen aufgeteilt und die erforderlichen Anpassungen an die Terminologie des Entwurfs vorgenommen.

Zum XIV. Abschnitt (Gerichtliche Strafbestimmungen)

Die Strafbestimmungen wurden grundsätzlich ohne sachliche Änderungen aus dem Kartellgesetz übernommen. Die Formulierung der Straftatbestände sowie die sonstigen Bestimmungen mußten jedoch der Änderung der ihnen zugrundeliegenden Regelungen angepaßt werden.

Zum § 126

Diese Bestimmung entspricht dem § 101 KartG. Der nunmehr vorgesehene Widerruf der Genehmigung des Kartells und die Untersagung seiner Durchführung entspricht der im § 101 KartG vorgesehenen Löschung des Kartells.

Zum § 127

Diese Bestimmung entspricht dem § 102 KartG. Da nunmehr im § 18 bestimmt wird, inwieweit die Durchführung eines Kartells verboten ist, genügt die Verweisung auf diese Bestimmung, um die Z. 1 bis 8 im § 102 Abs. 1 KartG abzudecken.

Zum § 128

Entspricht dem § 103 KartG (vgl. auch die Erläuterungen zum § 123).

1531C

Zum § 129

Entspricht dem § 104 KartG. Auf die Aufnahme anderer Anzeigen als der von Bagatellkartellen nach § 55 wurde jedoch verzichtet, da es schwer vorstellbar ist, daß diese Umstände enthalten können, die für die Entscheidung des Kartellgerichts wesentlich sind (vgl. §§ 53, 56 Z.5 und § 59 Abs. 4).

Zum § 130

Entspricht dem § 105 KartG. Die Wortfolge "gegen eine Person oder ein Unternehmen" wurde jedoch ersetzt durch "gegen einen anderen". Unter einem Unternehmen wird nämlich allgemein eine organisierte Erwerbsgelegenheit, also eine Sache verstanden, gegen die ein Druck im Sinn dieser Bestimmung nicht ausgeübt werden kann; eine inhaltliche Änderung ist mit dieser sprachlichen Neufassung nicht verbunden.

Zum § 131

Entspricht dem § 107 KartG.

Zum § 132

Entspricht dem § 108 KartG.

1531C

- 87 -

Zum § 133

Entspricht dem § 109 KartG; es wurde jedoch das Wort "Unternehmen" durch "Unternehmer" ersetzt, da damit eine Person, wenn auch unter Umständen eine juristische, gemeint ist.

Zum § 134

Entspricht dem § 110 KartG.

Zum § 135

Entspricht dem § 11 KartG.

Zum § 136

Entspricht dem § 112 Abs. 1 und 2 KartG.

Zum § 137

Entspricht dem § 112 Abs. 3 KartG.

1531C

Zum XV. Abschnitt (Verwaltungsstrafbestimmungen)Zum § 138

Entspricht dem § 113 Abs. 1 KartG; die einzelnen Tatbestände sind jedoch den ihnen zugrundeliegenden Bestimmungen des Entwurfs angepaßt.

Hingegen wurde mit der Z.6 eine Strafsanktion für die Verletzung der Auskunftspflicht nach § 115 Abs. 1 Z.4 neu eingefügt; hiez u wird auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

Zum § 139

Die hier vorgesehene Verständigung soll dem Paritätischen Ausschuß die Weiterführung seiner Gutachtertätigkeit erleichtern.

Hingegen verzichtet der Entwurf auf die im § 113 Abs. 2 KartG vorgesehene Verständigung des Kartellgerichts von Straferkenntnissen nach § 113 Abs. 1 Z.1 KartG (entspricht dem § 138 Z.1), da nach dem Entwurf die verwaltungsbehördliche Bestrafung nicht mehr Voraussetzung für die kartellgerichtliche Untersagung ist (§ 24 Z.4).

Zum XVI. Abschnitt (Schluß- und Übergangsbestimmungen)Zu den §§ 140 bis 148

Der XVI. Abschnitt enthält die notwendigen Schluß- und Übergangsbestimmungen. Besondere Bemerkungen sind nur zu den folgenden Bestimmungen erforderlich:

1. Die im § 142 angeordnete Weitergeltung von Verordnungen nach den §§ 6 und 100 KartG ist deswegen sinnvoll, weil die gesetzliche Grundlage dieser Verordnungen unverändert in den Entwurf übernommen wird. Die Rechtslage ist damit genauso, wie wenn das Kartellgesetz nicht neu erlassen, sondern novelliert würde. Für die sogenannte Nettopreisverordnung bedeutet dies, daß auch der Lauf der Geltungsdauer nach § 100 KartG bzw. § 124 durch die Erlassung des Kartellgesetzes 1985 unberührt bleibt.

Die gleichen Überlegungen gelten für die im § 141 vorgesehene Weitergeltung der Anlage zum Kartellgesetz.

2. Nach § 132 KartG ist das aufgrund des Kartellgesetzes 1959 geführte Kartellregister bis zum 30.4.1993 aufzubewahren. Der Entwurf (§ 144) behandelt dieses alte Kartellregister genauso wie die nicht mehr weiterzuführenden Abteilungen des derzeit bestehenden Kartellregisters. Es ist einerseits anzunehmen, daß ein Interesse an der längeren Aufbewahrung besteht und andererseits ist dies wegen des geringen Umfangs der gegenständlichen Register ohne Schwierigkeit möglich.

1531C

3. § 146 sieht die Neubestellung der Mitglieder des Kartellgerichts, des Kartellobergerichts und des Paritätischen Ausschusses vor. Hinsichtlich des Kartellgerichts liegt der Grund hierfür hauptsächlich in der geänderten Struktur dieses Gerichts (§§ 85 und 99). hinsichtlich des Kartellobergerichts in den geänderten Bestimmungsvoraussetzungen für die Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 87).

Zum § 146 Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zum § 89 Abs. 1 verwiesen.